



WETTKAMPFORDNUNG

INHALT	SEITE
1. ALLGEMEINER TEIL	5
1.1 Regelungsbereich der Ordnung	5
1.2 Die Gremien des Sportverkehrs	5
1.3 Sportausschuss	6
1.4 Trainerrat	6
1.5 Bundesliga-Ausschuss	7
1.6 Regionalliga-Ausschuss/Regionalligatagung	8
1.7 Bundeskampfrichter-Ausschuss	8
2. GLIEDERUNG DES SPORTVERKEHRS	9
2.1 Wettkampfebenen	9
2.2 Veranstaltungen	9
2.3 Ausschreibung	10
2.4 Ehrenpreise	10
2.5 Bewerbung und Ausrichtung	10
2.6 Sportliche Leitung	10
2.7 Meldepflicht von Veranstaltungen	11
2.8 KampfregeIn	11
2.9 Wettkampfsystem	11
2.10 Kampfrichter	12
3. SPORTVERKEHR	12
3.1 Altersklassen	12
3.2 Gewichtsklassen	13
3.3 Wettkampfzeiten	15
3.4 Teilnahmeberechtigung	15
3.5 Ausländerstart	16
3.6 Startrechtwechsel	16
3.7 Meldungen	16
3.8 Beschickungsmodus	17
3.9 DJB-Berufungen	19
3.10 Wiegen	19
3.11 Erste Hilfe	19
3.12 Sonderregelungen Nachwuchsbereich	19
3.13 Werbung	21

4. LIGEN	22
Vorbemerkungen zu den Ligen	22
4.1 BUNDESLIGA	22
4.1.2 Bundesliga-Tagung	23
4.1.3 Bundesligaausschuss / Liga-Exekutive	23
4.1.4 Mannschaftsstartgenehmigung	24
4.1.5 Einzelstartgenehmigung	25
4.1.6 Auslosung der Saison und bei den einzelnen Wettkampftagen	26
4.1.7 Bewertung	27
4.1.8 Kampfrichterkosten	27
4.1.9 Modus 1. Bundesliga Männer	28
4.1.10 Modus 2. Bundesliga Männer	30
4.1.11 Modus 1. und 2. Liga Frauen	33
4.2 REGIONALLIGA	37
4.2.1 Allgemeines	37
4.2.2 Regionalligatagung	37
4.2.3 Austritt	37
4.2.4 Saison / Ausländer / EU-Bürger / Meldung	37
4.2.5 Mannschaften/Kampftage	38
4.2.6 Veranstaltungsorganisation	38
4.2.7 Bewertung	39
4.2.8 Startrecht	40
4.2.9 Werbung/Judogi	41
4.2.10 Mannschaftsdoppelstart	41
4.2.11 Liga	41
4.3 DURCHFÜHRUNGSPFLICHT	43
4.4 RECHTSWESEN	44
5. ANTI-DOPING-ORDNUNG	45
Artikel 1: Definition des Begriffs Doping	45
Artikel 2: Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen	45
Artikel 3: Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen	47
Artikel 4: Die Verbotsliste	49

Artikel 5:	Dopingkontrollen	50
Artikel 6:	Analyse von Proben	53
Artikel 7:	Ergebnismanagement	54
Artikel 8:	Analyse der B-Probe	60
Artikel 9:	Automatische Annullierung von Einzelergebnissen	62
Artikel 10:	Sanktionen gegen Einzelpersonen	62
Artikel 11:	Konsequenzen für Mannschaften	72
Artikel 12:	Disziplinarverfahren	73
Artikel 13:	Rechtsbehelfe	75
Artikel 14:	Information und Vertraulichkeit	79
Artikel 15:	Dopingprävention	81
Artikel 16:	Verjährung	82
Artikel 17:	Schlussbestimmungen	82
6.	SANKTIONEN	85
6.1	Allgemein	85
6.2	Sanktionsgründe	85
6.3	Sanktionsmaßnahmen	85
6.4	Sanktionskatalog	86
6.5	Bußgeld	88
6.6	Rechtswesen	88
6.7	Rechtsmittel	88
7.	SCHLUSSBESTIMMUNG	88

1. Allgemeiner Teil

1.1 Regelungsbereich der Ordnung

Die Wettkampfordnung (WO) regelt den gesamten Sportverkehr innerhalb des Deutschen Judo-Bundes e.V. (DJB) ab Gruppenebene verbindlich. Die Landesverbände können im Rahmen dieser Ordnung eigene Vorschriften zum Sportverkehr auf Landesverbandsebene erlassen.

1.2 Die Gremien des Sportverkehrs

1.2.1 Die Gremien des Sportverkehrs sind:

- Sportreferententagung für den männlichen Bereich
- Sportreferententagung für den weiblichen Bereich
- Jugendvollversammlung
- Kampfrichter-Tagung
- Bundesliga-Tagung.

1.2.2 Die Gremien beraten auf satzungsgemäße Einladung mindestens einmal im Jahr. Die Sportreferententagung für den männlichen Bereich und die für den weiblichen Bereich tagen gemeinsam. Sie beraten grundsätzlich gemeinsam, können aber in geschlechtsspezifischen Fragen getrennt beraten und Beschlüsse fassen.

1.2.3 Die Gremien bestehen aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- Den jeweils zuständigen Vorstandsmitgliedern des DJB
- Den Vertretern der Landesverbände (bei der Bundesliga-Tagung: den Vertretern der Bundesliga-Vereine)

Das Stimmrecht ergibt sich aus der Satzung des DJB.

Ohne Stimmrecht:

- Dem zuständigen Vertreter des Präsidiums
- Der Frauenreferentin
- Einem Bundestrainer des Trainerrates
- Den jeweiligen Aktivensprechern
- Dem Bundeskampfrichterreferenten
- Dem Vertreter des ADH (entfällt bei Bundesliga-Tagung, Kampfrichtertagung und Jugendvollversammlung)
- Delegierte zur Jugendvollversammlung sind auch der Sportdirektor, die Frauenreferentin und der Referent für das Lehr- und Prüfungswesen

1.2.4 Die Gremien haben nachfolgende Aufgaben:

- Sie haben das Vorschlagsrecht für das zukünftige Vorstandsmitglied gegenüber dem Präsidium.
- Sie beraten über organisatorische Angelegenheiten des Sportverkehrs und fassen darüber Beschlüsse.
- Sie beraten über Veränderungen zur Leistungsverbesserung, sowie zum Schutz der Athleten und geben darüber Empfehlungen.

- Die Verbindlichkeit der Beschlüsse setzt die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, oder, wenn Dringlichkeit geboten ist, die vorläufige Bestätigung durch das Präsidium des DJB voraus. Beschlüsse auf Veränderungen dieser Ordnung werden in den Gremien beraten und als Antrag des Bundesreferenten an den Vorstand gerichtet. Dieser berät darüber insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Haushalt und die Auswirkungen auf andere Bereiche des Sportverkehrs, stimmt über den Antrag ab und leitet ihn an die Mitgliederversammlung weiter. Davon ausgenommen ist die direkte Antragstellung der Landesverbände bzw. des Präsidiums an die Mitgliederversammlung des DJB.

1.3 Sportausschuss

- 1.3.1 Der gesamte Sportverkehr auf Bundesebene wird durch den Sportausschuss organisiert. Ihm gehören an:
- Der Sportdirektor (als Vorsitzender)
 - Der zuständige Vertreter des Präsidiums
 - Der Bundesjugendleiter
 - Die Bundesjugendleiterin
 - Die Frauenreferentin
 - Ein Vertreter des Trainerrates
 - Der Bundeskampfrichterreferent
 - Der Bundesligareferent
 - Ein Vertreter der Aktivensprecher
- 1.3.2 Der Sportausschuss berät und fasst Beschlüsse zu:
- Wettkampfordnung, Richtlinien der Organisation, Wettkampfsystemen
 - Terminierung der offiziellen Veranstaltungen des Sportverkehrs
 - Organisation der offiziellen nationalen Veranstaltungen
 - Lehrgangsplanung und -betreuung
 - Organisation internationaler Begegnungen
- 1.3.3 Der Sportverkehr auf Gruppenebene wird mit Ausnahme von NRW durch die Gruppenkoordinatoren/innen organisiert. In den Landesverbänden regeln die zuständigen Referenten/innen den Sportverkehr.
- 1.3.4 Der Sportausschuss wird vom Sportdirektor als dessen Vorsitzendem einberufen und tagt mindestens zweimal jährlich.

1.4 Trainerrat

- 1.4.1 Der Trainerrat ist für die Sicherung und inhaltliche Verbesserung der Qualität des Leistungssports innerhalb des DJB zuständig. Er besteht aus folgenden Personen:
- Sportdirektor (Vorsitzender)
 - zuständiger Vertreter des Präsidiums
 - die Bundestrainer
 - Vertreter des Nachwuchses
 - einem Vertreter der Aktivensprecher (auf Einladung)
 - ständige Gäste: ein Vertreter des DOSB/BL / ein Vertreter des IAT
- 1.4.2 Die Aufgaben des Trainerrates sind im besonderen:

- Beratung und Beschlussfassung über Berufungen in die Nationalmannschaften
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten des internationalen Sportverkehrs
- Beratung und Beschlussfassung über Stützpunktangelegenheiten und Athletenförderung/Kaderzugehörigkeit (A-, B, C, D/C-Kader laut DOSB/BL)
- Beratung und Beschlussfassung über die Jahresplanung BMI und Jahresterminplanung in Abstimmung mit dem Sportausschuss
- Lehrgangsplanung und sportfachliche Durchführung
- Erarbeitung von und Diskussion über Konzepte zur Leistungsförderung und Beschlussfassung über geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung (Leistungsvorgaben, organisatorische Strukturen, Trainings- und Einsatzplanung)

1.4.3 Der Trainerrat tritt auf Einladung des Sportdirektors zusammen. Beschlüsse des Trainerrates bedürfen grundsätzlich der Zustimmung seitens des Präsidiums des DJB. Über die Beschlüsse ist solange Stillschweigen zu wahren, bis das Präsidium abschließend dazu Stellung genommen hat.

1.5 Bundesliga-Ausschuss

- 1.5.1 Der Bundesliga-Ausschuss organisiert den Sportverkehr der gesamten Bundesliga des DJB. Dem Bundesligaausschuss gehören an:
- Der Bundesligareferent als Vorsitzender (gewählt aus und von den vier Vertretern der Bundesligavereine)
 - Der zuständige Vertreter des Präsidiums
 - Der Rechtsberater, der vom Bundesliga-Ausschuss ernannt wird
 - Je ein gewählter Vertreter der Bundesligavereine Frauen der Bundesebenen Nord und Süd
 - Je ein gewählter Vertreter der Bundesligavereine Männer der Bundesebenen Nord und Süd
 - Die Sportreferentin
 - Der Sportreferent
 - Der Bundeskampfrichterreferent
- 1.5.2 Die Aufgaben des Bundesliga-Ausschusses sind:
- Organisation des Sportverkehrs der ersten und zweiten Bundesliga
 - Erarbeitung und Präzisierung des Fachteils Bundesliga dieser WO und anschließende Bestätigungsvorlage zur Mitgliederversammlung
 - Entscheidung bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Bundesliga ergeben
 - Entscheidung über Sanktionen, die sich aus Rechtsstreitigkeiten der Bundesliga ergeben
- 1.5.3 Die Einberufung des Bundesliga-Ausschusses erfolgt auf Einladung des Bundesligareferenten mindestens einmal jährlich vor Beginn der Bundesliga-Saison.
- 1.5.4 Bei aktuellen Streitigkeiten und notwendigen Sanktionen während der laufenden Saison entscheidet die Liga-Exekutive, die aus folgenden Mitgliedern besteht:

Bundesligareferent, zuständiger Vertreter des Präsidiums, Rechtsberater.

Die Einberufung dieses Dreier-Gremiums auf Antrag eines Bundesligaver eins regelt diese Ordnung gesondert.

1.6 Regionalliga-Ausschuss/Regionalligatagung

- 1.6.1 Der Regionalliga-Ausschuss organisiert den Sportverkehr der gesamten Regionalliga des DJB. Dem Regionalliga-Ausschuss gehören an:
- Der Bundesligareferent/Ligareferent als Vorsitzender
 - Der zuständige Vertreter des Präsidiums
 - Der Rechtsausschussvorsitzende des DJB
 - Die Ligareferenten Männer/Frauen der einzelnen Gruppen
- 1.6.2 Die Aufgaben des Regionalliga-Ausschusses sind:
- Organisation des Sportverkehrs der Regionalliga
 - Erarbeitung und Präzisierung des Fachteils Regionalliga dieser WO und anschließende Bestätigungsvorlage zur Mitgliederversammlung
 - Entscheidung bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Regionalliga ergeben
 - Entscheidung über Sanktionen, die sich aus Rechtsstreitigkeiten der Regionalliga ergeben
- 1.6.3 Die Einberufung des Regionalliga-Ausschusses/Regionalligatagung erfolgt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Bundesligareferenten.
- 1.6.4 Bei aktuellen Streitigkeiten und notwendigen Sanktionen während der laufenden Saison entscheiden die Liga-Exekutiven der einzelnen Gruppen.

1.7 Bundeskampfrichter-Ausschuss

- 1.7.1 Der Bundeskampfrichter-Ausschuss unterstützt den Bundeskampfrichter-Referenten bei der Organisation des Kampfrichtereinsatzes im offiziellen Sportverkehr. Er besteht aus maximal sechs Personen. Ihm gehören an:
- Der Bundeskampfrichterreferent als Vorsitzender
 - Fünf Kampfrichter, die vom Bundeskampfrichterreferenten berufen werden.
- 1.7.2 Die Aufgaben des Bundeskampfrichter-Ausschusses sind:
- Organisation des Kampfrichtereinsatzes im nationalen Sportverkehr
 - Präzisierung und Kommentierung der IJF-Wettkampffregeln bzw. Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen zur Beschlussfassung durch die Kampfrichter-Tagung und anschließende Beschlussvorlage zur Mitgliederversammlung
 - Beobachtung und Schulung der Bundeskampfrichter/innen und -anwärter/innen
- 1.7.3 Die Einberufung des Bundeskampfrichter-Ausschusses erfolgt durch den Bundeskampfrichterreferenten mindestens einmal jährlich.

2. Gliederung des Sportverkehrs

2.1 Wettkampfebenen

Der Sportverkehr des DJB wird in folgende Ebenen untergliedert:

- a. Bundesebene bzw. Bundesebene Nord und Süd
die Gruppen Nord, Nordost und West bilden die Bundesebene Nord,
die Gruppen Mitte, Südwest und Süd die Bundesebene Süd.
- b. Gruppenebene
Gruppe Nord: Bremen (HB), Hamburg (HH), Niedersachsen (NS),
Schleswig Holstein (SH)
Gruppe Nordost: Berlin (BE), Brandenburg (BB), Mecklenburg-
Vorpommern (MV)
Gruppe West: Nordrhein-Westfalen (NW)
Gruppe Mitte: Thüringen (TH), Sachsen (SN), Sachsen-Anhalt (ST)
Gruppe Südwest: Hessen (HE), Pfalz (PF), Rheinland (RL),
Saarland (SA)
Gruppe Süd: Baden (BA), Bayern (BY), Württemberg (WÜ)

2.2 Veranstaltungen

2.2.1 Offizielle Veranstaltungen sind solche, die vom DJB, den Landesverbänden und deren Gliederungen veranstaltet werden.

2.2.2 Der DJB veranstaltet folgende Meisterschaften:

- a. Gruppen-Einzelmeisterschaften U14 m/w, U17 m/w, U20 m/w
- b. Deutsche Pokalmeisterschaften Frauen/Männer
- c. Deutsche Einzelmeisterschaften U17 m/w, U20 m/w, Männer/Frauen, Ü30 m/w
- d. Internationale Deutsche Einzelmeisterschaften U17 m/w, U20 m/w, Männer/Frauen
- e. Gruppen-Vereins-Mannschaftsmeisterschaften U14 m/w, U17 m/w
- f. Deutsche Vereins-Mannschaftsmeisterschaften U17 m/w
- g. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Landesverbände U17+U20m/w
- h. Gruppen-Mannschaftsmeisterschaften (Regionalliga)
- i. Deutsche Vereins-Mannschaftsmeisterschaften (Bundesliga)
- j. Deutsche Kata-Meisterschaften U18, Erwachsene

2.2.3 Weitere Veranstaltungen des DJB:

- a. Länderkämpfe
- b. Nationale und internationale Turniere
- c. Ranglistenturniere
- d. Pokalrunde

2.3 Ausschreibung

- 2.3.1 Alle offiziellen Veranstaltungen sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- 2.3.2 Der Zuständige einer offiziellen Veranstaltung muss die Ausschreibung vor einer Veröffentlichung prüfen und abzeichnen.
- 2.3.3 Die Ausschreibung muss mindestens die in der Musterausschreibung (s. Anhang) aufgeführten Inhalte enthalten.

2.4 Ehrenpreise

- 2.4.1 Bei Einzelmeisterschaften erhalten die ersten vier jeder Gewichtsklasse Medaillen und Urkunden, die Art und Datum der Veranstaltung dokumentieren.
- 2.4.2 Bei Mannschaftsmeisterschaften erhält jeder Kämpfer der erst- und zweitplatzierten Mannschaften eine Medaille. Die ersten vier Mannschaften erhalten Mannschafts-urkunden und jeder Kämpfer erhält eine Einzelurkunde.
- 2.4.3 Zusätzliche Ehrenpreise können vergeben werden.

2.5 Bewerbung und Ausrichtung

- 2.5.1 Bewerbungen um die Ausrichtung von DJB-Veranstaltungen sind über die zuständigen Landesverbände an die DJB-Geschäftsstelle zu richten.
- 2.5.2 Über die Vergabe der Ausrichtung entscheidet das DJB-Präsidium auf Vorschlag der Fachgremien. Über die Vergabe von Gruppenmeisterschaften entscheiden die Gruppenkoordinatoren.
- 2.5.3 Die Übertragung einer Veranstaltung muss in einem schriftlichen Vertrag festgelegt werden; dieser muss die Leistungen des DJB und des Ausrichters fixieren.
- 2.5.4 Der DJB kann die Rechte an den Veranstaltungen an eine dritte Partei übertragen, die dann Vertragspartner des Ausrichters wird.

2.6 Sportliche Leitung

- 2.6.1 Die sportliche Leitung bei offiziellen DJB-Veranstaltungen wird in der Ausschreibung festgelegt. Die Aufgabe kann delegiert werden.
- 2.6.2 Bei Veranstaltungen der Gruppen obliegt die sportliche Leitung den zuständigen Gruppenkoordinatoren.
- 2.6.3 Die sportliche Leitung muss während der gesamten Veranstaltung anwesend sein.
- 2.6.4 Sie ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der jeweiligen Veranstaltung.

- 2.6.5 Sie ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Wettkampfstätte sich in einem regelgerechten Zustand befindet und die Voraussetzungen dieser WO erfüllt sind.
- 2.6.6 Sollte dies nicht der Fall und auch in einem angemessenen Zeitraum nicht herzustellen sein, entscheidet die sportliche Leitung unter Anhörung des leitenden Kampfrichters sowie eines Vertreters des Ausrichters, ob die Veranstaltung stattfinden kann oder abubrechen ist.

2.7 Meldepflicht von Veranstaltungen

Der Sportverkehr mit ausländischen Organisationen ist nur zulässig, wenn diese über ihren Dachverband der EJU/IJF angehören.

2.8 Kampfregeln

- 2.8.1 Alle Veranstaltungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen DJB-Wettkampfregeln durchgeführt. Dies sind die IJF-Wettkampfregeln, ergänzt durch die Kommentare des DJB.
- 2.8.2 Bei allen DJB-Veranstaltungen wird in blauen und weißen Judogi gekämpft, es sei denn, die Ausschreibung enthält eine abweichende Regelung.
Bei allen Deutschen Meisterschaften und Pokalmeisterschaften sind die offiziellen DJB-Rückennummern auf dem Judogi zu tragen (Ausnahme: Veranstaltungen U17). Ein Start ohne Rückennummer ist nur gegen Zahlung eines Sanktionsgeldes zulässig, es sei denn, die ursprünglich vorhandene Rückennummer wurde im Verlauf des Wettkampfs entfernt oder die ursprüngliche Judojacke entsprach nicht mehr den Vorschriften (z.B. weil sie zerriss oder blutig wurde).
- 2.8.3 Für die Altersklassen im Nachwuchsbereich gelten ergänzende Sonderbestimmungen im Rahmen dieser WO.
- 2.8.4 Die Wettkampfmatte muss auf Landesebene ab Altersklasse U20 eine Größe von mindestens 6x6 m und eine Sicherheitsumrandung von 3 m haben. Die gemeinsame Sicherheitsfläche zwischen zwei Matten beträgt mindestens 3 m, Abstände zum festen Gegenstand zusätzlich 0,5 m. Ab Gruppenebene mindestens 7x7 m Mattengröße, Sicherheitsumrandung 3 m; Abstand zum festen Gegenstand zusätzlich 0,5 m.

2.9 Wettkampfsystem

- 2.9.1 Bei allen offiziellen Veranstaltungen wird nach den gültigen DJB-Wettkampfsystemen gekämpft. Das System ist in der Ausschreibung festzulegen (siehe Anhang).
- 2.9.2 Bei Mannschaftskämpfen wird im Einzelkampf bei Gleichstand der Wertungen Unentschieden gegeben.
Unentschieden im Mannschaftskampf wird nur bei Gleichstand von Siegpunkten und Wertungspunkten gegeben.
Sofern ein Sieger ermittelt werden muss (KO-Runde), wird folgendermaßen verfahren:

- a. wenn nur ein Einzelkampf unentschieden endete, so wird dieser wiederholt,
- b. wenn mehrere Einzelkämpfe unentschieden endeten, so wird einer von diesen ausgelost und wiederholt,
- c. wenn kein Einzelkampf unentschieden endete, so werden drei Stichkämpfe in auszulosenden Gewichtsklassen durchgeführt. Gewichtsklassen, die von beiden Mannschaften nicht besetzt waren, nehmen an dieser Auslosung nicht teil. Vor der Auslosung ist eine Mannschaftsaufstellung mit den in Frage kommenden Gewichtsklassen abzugeben.

Stichkämpfe werden nach dem Golden-Score-Prinzip ausgetragen.

2.9.3 In der Bundesliga gilt eine Sonderregelung.

2.10 Kampfrichter

- 2.10.1 Für den Einsatz der Kampfrichter bei allen DJB-Veranstaltungen ist der Bundeskampfrichterreferent zuständig.
- 2.10.2 Bei offiziellen DJB-Veranstaltungen (mit Ausnahme der DEM Ü30) trägt grundsätzlich der Veranstalter die Kosten für die Kampfrichter. Für den Bereich der Bundesliga gelten separate Regelungen.

3. Sportverkehr

3.1 Altersklassen

Eine Änderung bzw. Anpassung der Altersklassen auf Antrag der ordentlichen DJB-Mitglieder ist grundsätzlich nur nach einer Laufzeit von 4 Jahren jeweils im Jahr der Olympischen Sommerspiele möglich. Ändern IJF und/oder EJU innerhalb dieser Olympiade Altersklassen, kann als Ausnahme von dieser Regelung auch eine DJB-Anpassung auf Antrag des DJB-Präsidiums erfolgen.

3.1.1 Es werden nachfolgende Altersklassen für den Bereich dieser WO definiert:

a. Nachwuchsbereich

männliche/weibliche Jugend unter 11 Jahren:	8-10 Jahre	(U11 m/w)
männliche/weibliche Jugend unter 14 Jahren:	11-13 Jahre	(U14 m/w)
Männer/Frauen unter 17 Jahren	14-16 Jahre	(U17m/w)
Frauen unter 20 Jahren	16-19 Jahre	(U20w)
Männer unter 20 Jahren	17-19 Jahre	(U20m)

b. Erwachsenenbereich

Frauen/Männer ab 17 Jahre

c. Frauen/Männer Ü30

Frauen: Altersklassen

- 30-34 Jahre
- 35-39 Jahre
- 40-44 Jahre
- 45-49 Jahre
- 50-54 Jahre
- 55-60 Jahre
- über 60 Jahre

Männer: Altersklassen

- 30-34 Jahre
- 35-39 Jahre
- 40-44 Jahre
- 45-49 Jahre
- 50-54 Jahre
- 55-59 Jahre
- 60-64 Jahre
- über 65 Jahre

3.1.2 Stichtag für die Altersklasseneinteilung ist der 1.1. des Jahres, in dem der Athlet das festgelegte Alter vollendet.

3.1.3 Für offizielle internationale und nationale Veranstaltungen können der/die Bundesjugendleiter/in bzw. der/die Sportreferent/in Ausnahmen zulassen.

3.1.4 Die Wettkämpfe der U11 liegen in Verantwortung der Landesverbände. Meisterschaften sind bis Landesebene zulässig.

3.2 Gewichtsklassen

Eine Änderung bzw. Anpassung der Gewichtsklassen auf Antrag der ordentlichen DJB-Mitglieder ist grundsätzlich nur nach einer Laufzeit von 4 Jahren jeweils im Jahr der Olympischen Sommerspiele möglich. Ändern IJF und/oder EJU innerhalb dieser Olympiade Gewichtsklassen, kann als Ausnahme von dieser Regelung auch eine Anpassung auf Antrag des DJB-Präsidiums erfolgen.

3.2.1 In den verschiedenen Altersklassen gelten folgende Gewichtsklassen:

Männlicher Bereich

U11	Einzel Mannschaft	Empfehlung: Einteilung in gewichtsnahen Gruppen (z.B. 5er-Pools)
U14	Einzel Mannschaft	-31, -34, -37, -40, -43, -46, -50, -55, -60, +60 kg -34, -37, -40, -43, -46, -50, -55, +55 kg
U17	Einzel Mannschaft	-43 -46, -50, -55, -60, -66, -73, -81, -90, +90 kg -46, -50, -55, -60, -66, -73, +73 kg
U20		-55, -60, -66, -73, -81, -90, -100, +100 kg
Männer/Männer Ü30		-60, -66, -73, -81, -90, -100, +100 kg

Weiblicher Bereich

U11	Einzel Mannschaft	Empfehlung: Einteilung in gewichtsnahen Gruppen (z.B. 5er-Pools)
U14	Einzel Mannschaft	-30, -33, -36, -40, -44, -48, -52, -57, -63, +63 kg -33, -36, -40, -44, -48, -52, -57, +57 kg
U17	Einzel Mannschaft	-40, -44, -48, -52, -57, -63, -70, -78, +78 kg -44, -48, -52, -57, -63, -70, +70 kg
U20		-44, -48, -52, -57, -63, -70, -78, +78 kg
Frauen/Frauen	Ü30	-48, -52, -57, -63, -70, -78, +78 kg

- 3.2.2 In den Klassen Frauen und Männer gelten die jeweils international gültigen Gewichtsklassen. Der Start ist bei Einzelmeisterschaften und -turnieren nur in der dem tatsächlichen Gewicht entsprechenden Gewichtsklasse zulässig. (Beispiel: für den Start in der Gewichtsklasse bis 66 kg muss das Körpergewicht mindestens 60,1 kg betragen und darf 66 kg nicht überschreiten. Bei Dezimalanzeigen wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt.
Für den Bereich Bundesliga gilt eine Gewichtstoleranz von bis zu einem Kilogramm.
- 3.2.3 Bei den Internationalen Deutschen Meisterschaften U20 w und U20 m gelten die Gewichtsklassen der Frauen und Männer. Zusätzlich wird für die Frauen die Gewichtsklasse -44kg, bei den Männern die Gewichtsklasse -55 kg ausgetragen.
- 3.2.4 Bei Mannschaftsmeisterschaften im Nachwuchsbereich sind der Start und das Wiegen in der nächst höheren Gewichtsklasse zulässig; das Einwiegen in eine höhere Gewichtsklasse ist dann auf der Wiegeliste besonders zu vermerken. In jeder Gewichtsklasse können bis zu zwei Kämpfer je Mannschaft eingewogen werden, die untereinander ausgewechselt werden dürfen. Das Wechseln in die nächst höhere Gewichtsklasse ist ebenfalls zulässig, jedoch nur, wenn der betreffende Kämpfer in der seinem tatsächlichen Gewicht entsprechenden Klasse eingewogen wurde.
- 3.2.5 Zusatzregelung zu den Alters- und Gewichtsklassen im Nachwuchsbereich:
Bei Einzelturnieren kann die sportliche Leitung beim Wiegen in der untersten und obersten Gewichtsklasse das tatsächliche Körpergewicht ermitteln lassen und im Bedarfsfall eine untere oder obere Gewichtsklasse hinzufügen.

Maßgeblich für die Altersklasseneinteilung ist der Jahrgang, nicht das Alter.

- 3.2.6 Mindestgewicht bei Mannschaftsmeisterschaften/-turnieren im Nachwuchsbereich:
- | | |
|---|-----------------------------------|
| U14w: Klasse bis 33 kg: mehr als 28 kg, | Klasse über 57 kg: mehr als 52 kg |
| U14m: Klasse bis 34 kg: mehr als 28 kg, | Klasse über 55 kg: mehr als 50 kg |
| U17w: Klasse bis 44 kg: mehr als 36 kg, | Klasse über 70 kg: mehr als 63 kg |
| U17m: Klasse bis 46 kg: mehr als 40 kg, | Klasse über 73 kg: mehr als 73 kg |

3.3 Wettkampfzeiten

Grundsätzlich gelten folgende effektive Kampfzeiten:

U11 m/w	2 Minuten
U14 m/w	3 Minuten
U17 m/w	4 Minuten
U20 m/w	4 Minuten
Frauen	5 Minuten
Männer	5 Minuten
M+F Ü30: 30-59	3 Minuten
M+F:Ü30: 60-	2 Minuten

3.4 Teilnahmeberechtigung

- 3.4.1 Bei offiziellen Veranstaltungen sind nur Judoka teilnahmeberechtigt, die über ihren Verein einem Landesverband angehören und mindestens den 7. Kyu , in der Altersklasse U 11 den 8. Kyu besitzen.

Die Mindestgraduierung bei den Internationalen Deutschen Meisterschaften der Männer und Frauen ist der 1. Kyu.

Die Mindestgraduierung bei den Deutschen Kata Meisterschaften ist der 3. Kyu.

- 3.4.2 Jeder Teilnehmer an einer Veranstaltung muss im Besitz eines gültigen DJB-Mitgliedsausweises sein, der mit der gültigen Beitragsmarke versehen ist. Zusätzlich muss jeder Teilnehmer ab U17 auf Landesverbandsebene seine jährliche Wettkampflizenz vorweisen. Der Mitgliedsausweis und die Wettkampflizenz müssen beim Wiegen vorgelegt werden. Ansonsten ist ein Start nicht möglich.
- 3.4.3 Hinsichtlich der Startberechtigung in der Bundesliga gelten die Regelungen gemäß Punkt 4 dieser Ordnung.
- 3.4.4 Bei Mannschaftsmeisterschaften des Nachwuchsbereichs, bei denen die Mannschaften mit sieben oder mehr Kämpfern antreten, können sich pro Altersklasse bis zu zwei Vereine eines Landesverbandes zu einer Kampfgemeinschaft (KG) zusammenschließen. Alternativ ist (pro Verein) die Hinzunahme von bis zu drei Fremdstartern aus anderen Vereinen des gleichen Landesverbandes zulässig. Die Meldungen der Kampfgemeinschaften bzw. der Fremdstarter muss bis vier Wochen vor der entsprechenden Gruppenmeisterschaft erfolgen.
- 3.4.5 In der AK U 11 dürfen Mädchen und Jungen an gemeinsamen Wettkämpfen teilnehmen (d. h. Mädchen und Jungen dürfen gegeneinander kämpfen). Diese Teilnahmemöglichkeit muss jeweils in der Ausschreibung konkret angegeben werden.
- 3.4.6 Alle DJB-Kader (D/C, C, B, A) dürfen bei Einzelmeisterschaften in höheren Altersklassen starten.

- 3.4.7 Die beim DJB angestellten haupt- und nebenamtlichen Trainer/innen haben kein Startrecht.

3.5 Ausländerstart

- 3.5.1 Ausländer und Staatenlose, die ihren Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in Deutschland haben und Mitglied eines dem DJB angeschlossenen Vereins sind, sind bei offiziellen Veranstaltungen mit Ausnahme der nationalen Einzelmeisterschaften der Männer und Frauen, der U20 sowie den Deutschen Kata-Meisterschaften startberechtigt.
Ausländische Judoka U18 sind bei der DEM U20 startberechtigt.
- 3.5.2 Ausländer die eingebürgert wurden oder eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzen, werden für die Dauer von 2 Jahren bei nationalen Einzelmeisterschaften sowie für internationale Einsätze der Nationalmannschaft gesperrt, wenn sie für ein anderes Land als Deutschland an den Start gehen.

3.6 Startrechtwechsel

- 3.6.1 Bei einem Wechsel der Startberechtigung tritt bis zur Startberechtigung für den neuen Verein eine Wartezeit von 3 Monaten in Kraft. Sie beginnt mit dem Tag, an dem der Startrechtwechsel gegenüber dem Vereinsvorstand des alten Vereins erklärt wird und endet nach Ablauf der Frist mit dem Tage, der in seiner zahlenmäßigen Bezeichnung dem Tag des Austritts entspricht, spätestens aber zum 31.12. des laufenden Jahres.
- 3.6.2 In den Altersklassen U17 und jünger entfällt die Wartezeit bei gleichzeitigem Wechsel des Vereins und des 1. Wohnsitzes. Beides ist nachzuweisen.
Ist der Wechsel des Wohnorts mit einem Schulwechsel verbunden (Bescheinigung der neuen Schule ist vorzulegen), so genügt der Nachweis der Anmeldung eines 2. Wohnsitzes.
- 3.6.3 Die Startberechtigung in der Landesverbands-Mannschaft ist immer entsprechend der Verbandszugehörigkeit des neuen Vereins gegeben und an diese gebunden; sie unterliegt keiner Sperrfrist.
- 3.6.4 Nach Ablauf der allgemeinen Sperre von drei Monaten (soweit diese mangels gleichzeitigem Wohnsitz- und Vereinswechsels überhaupt greift) ist eine Mannschaftsstartberechtigung im laufenden Kalenderjahr für den neuen Verein nur unter Anrechnung auf dessen Fremdstarterkontingent bzw. für einen dritten Verein zulässig. Eine Freigabe durch den alten Verein ist jedoch nicht erforderlich.

3.7 Meldungen

- 3.7.1 Meldungen zu Veranstaltungen werden durch den Verein oder den Landesverband abgegeben.
- 3.7.2 Bei offiziellen Wettkämpfen des DJB sind die Meldungen durch den Landesverband vorzunehmen. Die Höhe des Meldegeldes wird in der Ausschreibung festgelegt. Die

Meldegelder für die vom DJB veranstalteten Meisterschaften werden vom Präsidium beschlossen und 6 Monate vorher veröffentlicht.

- 3.7.3 Sofern bei internationalen Veranstaltungen und bundesoffenen Turnieren Nachmeldungen zugelassen werden, kann der Veranstalter für diese ein um bis auf das Doppelte erhöhte Meldegeld festlegen.
- 3.7.4 Die Ausschreibung der DEM Ü30 regelt die spezifischen Verfahrensweisen hinsichtlich Meldung, Meldegeld, Gewichtsklassen, Kampfmodus, sportlicher Leitung und Kampfrichtern.
- 3.7.5 Die Ausschreibung der Deutschen Kata-Meisterschaft regelt die spezifischen Verfahrensweisen hinsichtlich Meldung, Meldegeld, Wettkampfmodus und Wertungsrichtern.

3.8 Beschickungsmodus

- 3.8.1 Für die Veranstaltungen im Erwachsenenbereich gelten folgende Regelungen:

- 3.8.1.1 Die Startberechtigung für die Deutschen Einzelmeistermeisterschaften der Landesverbände M/F setzt sich wie folgt zusammen:

- Die Teilnehmer/innen der Landesverbände entsprechend folgendem Teilnehmerschlüssel (pro Geschlecht: Teilnehmer/innen pro Gewichtsklasse / zusätzliche Starter/innen für alle Gewichtsklassen)
ARGE BA+WÜ 3/6, BB 2/3, BE 2/3, BY 2/3, HE 2/3, HB 1/3, HH 1/3, MV 1/3, NS 2/3, NW 4/3, PF 1/3, RL 1/3, SA 1/3, SH 1/3, SN 2/3, ST 1/3, TH 1/3
- A-, B-, C (U23)-Kader mit mindestens drei SWC/WC-Einsätzen, aber ohne Leistungsbestätigung (Platz 1-5 bei SWC oder 1-3 bei WC)

- 3.8.1.2 Bei den Deutschen Einzelmeisterschaften Frauen/Männer sind in jeder Gewichtsklasse startberechtigt:

- die Mitglieder des DJB Top Kaders (Weltmeisterschaften 1-9; Europameisterschaften 1-3; Super World Cup 1-5; World Cup 1-3)
- die Medaillengewinner/innen des Vorjahres
- die Medaillengewinner/innen der Deutschen Einzelmeisterschaften der Landesverbände des Vorjahres
- die Plätze 1-8 der bereinigten nationalen Rangliste
- Die U20/WM- und U20/EM-Starter/innen und Ersatz
- die U20/Deutschen Meister/innen

Auf Antrag des Trainerrats können weitere Athleten/innen zusätzlich gesetzt werden.

- 3.8.1.3 Bei den Internationalen Deutschen Meisterschaften Frauen/Männer sind alle A-, B- und C-Kaderathleten startberechtigt. Zusätzlich kann jeder Landesverband

bis 10.000 Mitglieder je einen Kämpfer

bis 20.000 Mitglieder je zwei Kämpfer

über 20.000 Mitglieder je drei Kämpfer

pro Gewichtsklasse melden. Die Landesverbände können einen Athleten zu

sätzlich für eine Gewichtsklasse melden, wenn dadurch das Gesamtkontingent nicht überschritten wird.

3.8.1.4 Zu den Gruppenmeisterschaften sind alle Angehörigen des C-Kaders gesetzt. Den Beschickungsmodus zu den Gruppenmeisterschaften regeln die Gruppen selbst.

3.8.1.5 Startberechtigt bei den Deutschen Katameisterschaften sind je Wettbewerb zwei Paare je Landesverband bis 10.000 gemeldeten Mitgliedern, drei Paare je Landesverband bis zu 20.000 Mitgliedern, vier Paare je Landesverband über 20.000 gemeldeten Mitgliedern. Das Mindestalter für den Start in Erwachsenen-Disziplinen beträgt 15 Jahre.

Jeder Teilnehmer ist nur einmal startberechtigt, entweder als Tori oder als Uke. Doppelstart in der Jugend- und in der Erwachsenenklasse ist nicht zulässig. Bilden Sportler aus unterschiedlichen Landesverbänden ein Team, starten sie für den Landesverband, bei dem sie sich qualifiziert haben.

3.8.2 Für die Veranstaltungen im Nachwuchsbereich gelten folgende Regelungen:

3.8.2.1 Zu den Deutschen Meisterschaften U20 m/w kann jede Gruppe vier Teilnehmer/innen pro Gewichtsklasse melden. Der C-Kader wird gesetzt. Die Gesetzten kommen auf freie Listenplätze.

3.8.2.2 Zu den Internationalen Meisterschaften U20 m/w wird der C-Kader gesetzt. Darüber hinaus können die Bundestrainer noch jeweils zwei Kämpfer pro Gewichtsklasse setzen. Alle anderen Teilnehmer werden, nach Landesverbänden getrennt, dazugelost. Jeder Landesverband kann vier Kämpfer und vier Kämpferinnen (NRW jeweils acht) melden.

3.8.2.3 Zu den Deutschen Einzelmeisterschaften kann jede Gruppe vier Teilnehmer pro Gewichtsklasse melden. Grundsätzlich sind dies die vier Erstplatzierten der Gruppenmeisterschaften. (siehe auch 3.8.1.1)

3.8.2.4 Zu den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Landesverbände kann jeder Landesverband je eine Mannschaft männlich und weiblich melden.

3.8.2.5 Zu den Deutschen Vereinsmannschaftsmeisterschaften kann jede Gruppe zwei Mannschaften entsenden. Der Titelverteidiger ist auch ohne vorherige Qualifikation startberechtigt, es sei denn, er verweigert die Ausrichtung der Meisterschaften. Nimmt er an der Gruppen-Vereinsmannschaftsmeisterschaft teil, so unterliegt er den Qualifikationskriterien; erreicht er das Finale, so tragen die beiden Drittplatzierten einen Stichtkampf zur Teilnahme an den Deutschen Vereinsmannschaftsmeisterschaften aus.

3.8.2.6 Mitglieder der DJB-Nationalkader können zusätzlich durch die Bundestrainer nach Rücksprache mit dem zuständigen Referenten gesetzt werden.

3.8.3 Startet ein gesetzter Judoka bei einer Gruppenmeisterschaft, so gelten für ihn die üblichen Qualifikationskriterien für die jeweilige Deutsche Meisterschaft.

3.9 DJB-Berufungen

- 3.9.1 DJB-Berufungen haben allen anderen Veranstaltungen gegenüber Vorrang.
- 3.9.2 Ist ein Judoka wegen einer DJB Berufung an der Teilnahme an Qualifikationswettkämpfen verhindert, so gilt:
- im Nachwuchsbereich kann der/die Bundesjugendleiter/in die Startberechtigung für den nächst höheren Qualifikationswettkampf erteilen.
 - Im Erwachsenenbereich kann der Sportdirektor die Teilnahme an weiteren Qualifikationswettkämpfen regeln.

3.10 Wiegen

- 3.10.1 Das Wiegen muss auf geeichten Waagen (Dezimal-, Neigungs- oder elektronischen Waagen) mit gültiger Eichmarke vorgenommen werden. Der Ausrichter hat bei offiziellen Veranstaltungen für mindestens zwei Waagen zu sorgen.
- 3.10.2 Die Teilnehmer müssen mindestens eine Stunde vor dem offiziellen Wiegen die Möglichkeit haben, ihr Gewicht zu überprüfen. Die Wiegezeit ist einzuhalten. Teilnehmer, die die Wiegezeit nicht einhalten, verlieren das Anrecht auf den Start.
- 3.10.3 Bei Mannschaftskämpfen ist vor Wiegebeginn eine Wiegelisten der Teilnehmer und der Ersatzleute abzugeben. Nach dem Wiegen wird die Liste beim Hauptlistenführer hinterlegt. Er hat die Wiegelisten mit der vom Mannschaftsführer überreichten Mannschaftsaufstellung im Hinblick auf die Gewichtsklasseneinteilung zu vergleichen.
- 3.10.4 Das Wiegen weiblicher Teilnehmer muss durch weibliche Personen, das Wiegen männlicher Teilnehmer durch männliche Personen durchgeführt werden. Die Anwesenheit von Personen des anderen Geschlechts beim Wiegen ist verboten. Minderjährigen ist es nicht erlaubt sich nackt zu wiegen. Jungen müssen mindestens eine Unterhose, Mädchen Unterhose und T-Shirt tragen. Es wird eine Gewichtstoleranz von 100 g bei Jungen und 200 g bei Mädchen zugelassen. Das gilt auch bei allen Mannschaftskämpfen.

3.11 Erste Hilfe

- 3.11.1 Bei allen Veranstaltungen muss die medizinische Betreuung sichergestellt werden. Ab Gruppenebene muss ein Arzt oder Rettungssanitäter anwesend sein.
- 3.11.2 Verletzungen
Die sportliche Leitung bzw. der Arzt kann bei offensichtlicher Kampfunfähigkeit eines Judoka den Kampf beenden lassen.

3.12 Sonderregelungen Nachwuchsbereich

- 3.12.1 Mattenfläche
- | | | | |
|--|---------|----------------------|-----------------|
| Die Mindestgröße der Wettkampffläche beträgt bei | | | |
| U11 m/w: | 5m x 5m | Sicherheitsfläche 2m | Zwischenraum 3m |
| U14 m/w: | 5m x 5m | Sicherheitsfläche 3m | Zwischenraum 3m |
| U17 m/w: | 6m x 6m | Sicherheitsfläche 3m | Zwischenraum 3m |

3.12.2 Judogi

Ab Gruppenebene dürfen die Männer / Frauen unter 17 Jahren ein Vereins-, ein Leistungs- und ein Kaderabzeichen am Judogi tragen.
Im Übrigen gelten die Werberichtlinien des DJB.

3.12.3 Shime-waza

Bei der U11 und U14 sind alle Würgetechniken verboten.

3.12.4 Kansetsu-waza

3.12.4.1 Bei der U11 sind alle Hebeltechniken verboten.

3.12.4.2 Bei der U14 sind alle Hebeltechniken im Stand und vom Stand zum Boden verboten.

3.12.4.3 Bei der U14 gilt die Wirkung einer Hebeltechnik als deutlich genug, wenn die Technik einwandfrei angesetzt ist (wobei der gehebelte Arm fixiert und unter Kontrolle sein muss). In diesem Fall soll der Kampfrichter „Ippon“ ansagen, auch wenn der Gehebelte nicht aufgibt.

3.12.5 Tachi-waza

3.12.5.1 Bei der U11 ist Tani-otoshi verboten.

3.12.5.2 Bei der U11 und U14 sind verboten:

- a. Beinfass-Techniken als Angriffstechniken (wie z.B. Kata-ashi-dori, Ryo-ashi-dori, Morote-gari, Koshiki-daoshi und deren Varianten)
- b. Techniken, die auf einem oder beiden Knien angesetzt werden
- c. Abtauchtechniken
- d. Der Griff in und um den Nacken (mit oder ohne Jacke)
- e. Der Griff über die Schulter oder über den Arm auf den Rücken
- f. Gegendrehtechniken gegen einbeinige Eindrehtechniken (z.B. Uchi-mata-gaeshi) werden in der U11 und U14 nicht bewertet.

3.12.6 Bestrafungen

Bei der U11 und U14 wird jede verbotene Handlung mit Matte oder je nach Situation mit Sono-mama unterbrochen, dem zuwiderhandelnden Kämpfer wird die verbotene Handlung erklärt und dann wird die entsprechende Strafe ausgesprochen.

3.12.7 Wettkampfausschluss nach Diving

In den Altersklassen U17 und jünger werden Kämpfer, die wegen der Ausführung oder des Versuchs der Ausführung solcher Techniken wie Uchi-mata, Harai-goshi etc. durch das Beugen nach vorn und unten, wobei der Kopf zuerst in die Tatami „taucht“, mit Hansoku-make bestraft wurden, zu ihrem eigenen Schutz aus dem weiteren Wettbewerb ausgeschlossen.

3.12.8 Golden Score

Bei allen Meisterschaften und Turnieren unterhalb und einschließlich der U17 soll die Dauer des „Golden-Score“-Wettkampfes auf die halbe Zeit wie die für den vorherigen Kampf angesetzt werden.

3.13 Werbung

3.13.1 Bei offiziellen nationalen Veranstaltungen im Bereich des DJB darf unter folgenden Bedingungen Werbung betrieben werden:

3.13.1.1. Die Wettkampfbekleidung des Kämpfers darf auf der Jacke folgende Werbeaussage haben:

- Werbung auf jedem Ärmel in einer Größe von max. 40 cm Länge und 10 cm Breite beginnend vom oberen Ende der Jacke.
- Werbung auf dem Rücken in einer Größe von max. 35 cm Länge und 18 cm Höhe. Diese Werbung muss Bestandteil der offiziellen Rückennummern des DJB sein. Die Gestaltung obliegt jedem Kämpfer.
- Zusätzliche Werbeaussagen sind das Herstellerlogo und ggf. das Logo des Welt- und Europaverbandes auf dem unteren Jackenrand.

3.13.1.2. Die Wettkampfbekleidung des Kämpfers darf auf der Hose eine Werbeaussage in der gesamten seitlichen Länge der Hose und eine Breite von max. 10 cm haben. Zusätzlich kann noch das Logo des Herstellers auf der Hose angebracht werden.

3.13.1.3. Auf dem Rücken der Wettkampfbekleidung kann die offizielle DJB-Rückennummer angebracht werden. Diese muss 4 cm unterhalb des Kragenrandes angebracht werden.

3.13.1.4. Auf der Vorderseite der Wettkampfbekleidung ist keine Werbung zugelassen. Lediglich Vereins-, Kader oder Leistungsabzeichen sind in der üblichen Form und Größe zugelassen.

3.13.2. Unzulässige Werbung ist:

3.13.2.1. Werbung für Sexartikel, Tabakwaren und Alkohol

3.13.2.2. Werbung unmittelbar am Körper

3.13.2.3. Werbung, die dem Zweck und den Zielen des DJB widerspricht

3.13.3. Verstöße gegen diese Bestimmungen sind durch Ausschluss von der Wettkampfanstaltung zu ahnden.

Wird der Verstoß erst nach dem Wettkampf festgestellt, ist die DJB-Rechtsordnung anzuwenden.

4. Ligen

Vorbemerkungen zu den Ligen

Der DJB führt jährlich Mannschaftswettbewerbe für Frauen und Männer in folgenden Leistungsklassen durch:

- 1. Bundesliga Männer (12 Mannschaften in den Bundesebenen Nord und Süd mit je 6 Mannschaften)
- 1. Bundesliga Frauen (18 Mannschaften in den Bundesebenen Nord und Süd mit je 9 Mannschaften)

- 2. Bundesliga Männer (20 Mannschaften in den Bundesebenen Nord und Süd mit je 10 Mannschaften)
- 2. Bundesliga Frauen (18 Mannschaften in den Bundesebenen Nord und Süd mit je 9 Mannschaften)

- Regionalliga Männer (9 Mannschaften in jeder der sechs Gruppen)
- Regionalliga Frauen (9 Mannschaften in jeder der sechs Gruppen)

Die 1. und 2. Judo-Bundesliga als auch die Regionalliga sind Vereinseinrichtungen des DJB, die der DJB seinen Mitgliedsverbänden und deren Mitgliedsvereinen als Bundesligavereine oder Regionalligavereine zur Verfügung stellt. Diese Vereine bleiben Mitglieder der für sie zuständigen Mitgliedsverbände des DJB. Diese Wettkampfordnung regelt primär die Angelegenheiten der Bundesliga und Regionalliga, ergänzend gelten die Rechtsordnung des DJB, die Passordnung des DJB sowie die für den Bereich des DJB gültigen Kampfregeln.

4.1 Bundesliga

4.1.1 Allgemeines

- 4.1.1.1 Die Saison beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.
- 4.1.1.2 Pro Verein kann nur eine Mannschaft in der Bundesliga Männer bzw. Frauen starten.
- 4.1.1.3 Die Sieger der 1. Bundesliga erhalten den Titel „Deutscher Mannschaftsmeister“.
- 4.1.1.4 Über Einführung und Auflösung der Bundesliga entscheidet die Mitgliederversammlung des DJB.
- 4.1.1.5 Die Bestimmungen dieser Ordnungen werden ergänzt durch eine jährliche Ligavereinbarung zwischen dem DJB und jedem teilnehmendem Verein. Die Inhalte der Ligavereinbarung zur Durchführung der jeweiligen Bundesliga

werden auf Vorschlag des Bundesligaausschusses durch den DJB-Gesamtvorstand beschlossen und als Ligavereinbarung den teilnehmenden Vereinen zur Unterschrift vorgelegt.

4.1.2 Bundesliga-Tagung

- 4.1.2.1 Die Bundesliga-Tagung schlägt dem Präsidium einen Bundeligareferent/in vor. Die Bundesliga-Tagung fasst mittelbar über den Bundesligaausschuss Beschlüsse auf Veränderungen dieser Ordnung.
- 4.1.2.2 Zur Bundesliga-Tagung kann jede Bundesligamannschaft einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter entsenden. Jede Bundesligamannschaft hat eine Stimme. Jeder Vertreter kann maximal drei Stimmen auf sich vereinigen. Gäste bedürfen einer gesonderten Zulassung.

4.1.3 Bundesligaausschuss / Liga-Exekutive

- 4.1.3.1 Die Kosten des Bundesligaausschusses und der Liga-Exekutive werden durch das Startgeld der Bundesligavereine getragen.
- 4.1.3.2 Grundsätzliche Angelegenheiten der Bundesligen und alle Angelegenheiten zur Veränderung von Teil 4 dieser WO werden durch den Bundesligaausschuss geregelt.
- 4.1.3.3 Die Liga-Exekutive ist gemäß 1.5.4 für alle aktuellen Angelegenheiten der laufenden Saison zuständig.
- 4.1.3.4 Jeder Bundesligaverein kann die Liga-Exekutive bei Streitigkeiten und Problemen anrufen. In diesem Fall hat der beantragende Verein vorher einen Vorschuss in Höhe von € 1.000,- zu hinterlegen. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen, - wirtschaftliche Verhältnisse des Antragstellers, allgemeine Bedeutung der Angelegenheit - kann von der Erhebung eines Vorschusses oder von der Auferlegung der Kosten abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Liga-Exekutive. Stimmenthaltungen eines Mitglieds bei Beschlüssen des Dreier-Gremiums sind unzulässig. Der Beschluss ist schriftlich festzuhalten und alle betroffenen Parteien sind unverzüglich zu informieren. Wird das Anliegen des Vereins von der Liga-Exekutive zurückgewiesen, trägt der Bundesligaverein die notwendigen Kosten des Beschlussverfahrens einschließlich der Reisekosten der Mitglieder des Dreierausschusses in Höhe der DJB - Spesenordnung.
- 4.1.3.5 Die Liga-Exekutive hat die Möglichkeit aus eigenem Antrieb tätig zu werden und die Beteiligten zu Stellungnahmen aufzufordern.
- 4.1.3.6 Die Rechtsordnung des DJB findet entsprechende Anwendung.

4.1.4 Mannschaftsstartgenehmigung

- 4.1.4.1 Voraussetzung für die Erteilung einer Mannschaftsstartgenehmigung eines Bundesligavereins ist:
- a) die schriftliche Meldung des Vereins mit der offiziellen DJB-Mannschaftsstartliste beim zuständigen Landesverbandssportreferenten,
 - b) die sportliche Qualifikation des betreffenden Vereins durch die dafür vorgesehenen Aufstiegskämpfe,
 - c) die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von € 1.000,-- beim DJB, Sollte ein Verein eine Bundesligamannschaft im Männer- und Frauenbereich aufweisen, so ist eine Gesamtkautions in Höhe von 1.500,-- für beide Mannschaften zu hinterlegen. Die Kautions kann in bar oder durch eine unbefristete und unverzinsliche Bürgschaft eines Kreditinstitutes auf erste Anforderung erbracht werden. Vereine, die aus der Bundesliga absteigen oder zurückziehen, bekommen ihre Kautions erst dann zurück, wenn keine Forderungen mehr seitens des DJB bestehen.
 - d) die Überweisung eines Startgeldes in Höhe von € 2.045,-- für die 1. Buli Männer
von € 2.045,-- für die 2. Buli Männer
von € 1.022,-- für die 1. Buli Frauen
von € 1.022,-- für die 2. Buli Frauen
auf das Konto des DJB
 - e) die Teilnahme einer Jugendmannschaft des Bundesligavereins an den Qualifikationsmeisterschaften im jeweiligen Landesverband und zwar bei einem Aufsteiger in die Bundesliga in der erstmaligen Bundesligasaison, ansonsten muss bei Wiederbeantragung der Mannschaftsstartgenehmigung der Bundesligaverein mit seiner Jugendmannschaft an den Qualifikationskämpfen desjenigen Jahres teilgenommen haben, das der beantragten Saison vorhergeht; die Anerkennung der jeweiligen Ligavereinbarung und dieser Wettkampfordnung durch den Bundesligaverein und dessen einzelne Kämpfer, die mit dem Antrag auf Erteilung der Startgenehmigung erfolgt.
- 4.1.4.2 Diese vorgenannten Voraussetzungen müssen bis spätestens 15. Februar der jeweiligen Saison erfüllt sein und bis 1. März der Saison durch Vorlage entsprechender Belege der DJB-Geschäftsstelle nachgewiesen sein.
- 4.1.4.3 Tritt ein Verein nach Beginn der Saison mit einer Mannschaft aus der Bundesliga aus, so verfällt die Kautions in Höhe von € 1.000,-- für die jeweilige Mannschaft zugunsten des DJB, der sie zweckgebunden für die Bundesliga zu verwenden hat. Entstehen den Ausrichtern durch den Austritt dieses Vereins nachweisbare Schäden und Kosten, so ist ihnen der austretende Verein pro Kampftag zum Schadensersatz bis zur Höhe von 2.000,--€ für die 1. Liga und bis zur Höhe von 1.000,-- € in der 2. Liga verpflichtet. Im Falle eines Austritts einer Vereinsmannschaft nach Saisonbeginn aber vor Ende der Vorrundenkampftage aus der Bundesliga werden alle Ergebniswertungen aus Kämpfen mit diesem Verein annulliert. Scheidet ein Verein freiwillig aus der Bundesliga aus, ist er für die laufende Saison nicht mehr in der Bundesliga

startberechtigt. Der ausscheidende Verein hat mit seiner Mannschaft in einer Liga seines Landesverbandes neu zu starten.

- 4.1.4.4 Beabsichtigt ein Verein sein Bundesliga-Startrecht nach Beendigung der Saison für die folgende Saison mit einer Mannschaft nicht wahrzunehmen, so ist dies dem DJB eine Woche nach Abschluss der Vorrunde oder Ligarunde schriftlich zur Kenntnis zu geben. In diesem Falle verfällt die Kautions grundsätzlich zugunsten des DJB, sofern nicht ein weiterer Verein für diesen ausscheidenden Bundesligaverein in die Bundesliga aufsteigt. Verzichtet ein Bundesligaverein auf sein Startrecht für eine Mannschaft für die kommende Saison nach Ablauf der vorgenannten Frist, verfällt die Kautions ausnahmslos zugunsten des DJB und es fällt zusätzlich eine Sanktion in Höhe von 1.000,00 Euro an.
- 4.1.4.5 Solange noch Sanktionsgelder aus abgelaufenen Wettkampfsaisons offen sind, besteht kein Startrecht in der Bundesliga. Sollten Sanktionsgelder nicht bis zum 01.12. der laufenden Saison bezahlt worden sein oder sollte mit der Liga-Exekutive keine Zahlungsmodalität getroffen worden sein, wird dies als Verzicht des Bundesligavereines auf sein Startrecht angesehen.

4.1.5 Einzelstartgenehmigung

- 4.1.5.1 Ein Verein hat für seine Kämpfer eine Startberechtigung zu beantragen. Startberechtigt in der Bundesliga Männer sind Männer und Männer U20. Startberechtigt in der Bundesliga Frauen sind Frauen und Frauen U20. Ein Verein kann dabei für Kämpfer anderer Vereine die Doppelstartgenehmigung beantragen, wenn dieser nicht Mitglied in diesem Bundesligaverein ist. Voraussetzung für die Doppelstartgenehmigung ist die Genehmigung des Stammvereins.
- 4.1.5.2 Ein Judoka kann während einer Saison nur für eine Mannschaft in der Bundesliga starten.
- 4.1.5.3 Alle auf der Mannschaftsliste aufgeführten Judoka müssen Mitglied in einem dem DJB angeschlossenen Verein sein.
- 4.1.5.4 Im Falle einer doppelten Staatsbürgerschaft, von denen eine die deutsche ist, ist der Judoka als Deutscher im Sinne dieser Ordnung anzusehen. Dies gilt nicht, sofern er bei nationalen Meisterschaften in einem anderen Land als Deutschland in den letzten zwei Jahren gestartet ist oder sofern er international in den letzten zwei Jahren für ein anderes Land als Deutschland gestartet ist. In diesen Fällen wird er trotz doppelter Staatsbürgerschaft nicht als Deutscher behandelt.
- 4.1.5.5 Eine Kämpferstartgenehmigung für eine Saison ist zu versagen, wenn sich der Judoka nicht dieser Ordnung und der Ligavereinbarung sowie den rechtmäßigen Sanktionen der vorangegangenen Saison unterworfen hat.

- 4.1.5.6 Der Landessportreferent überprüft die Angaben zur Startberechtigung der Kämpfer/innen nach 4.5.1, 4.5.2, 4.5.4 und 4.5.5 sowie die Erfordernisse hinsichtlich der Teilnahme einer Jugendmannschaft nach 4.4.1 e) und bestätigt die Kämpferstartberechtigung in der Mannschaftsliste. Die vollständig geprüfte Mannschaftsliste ist bis spätestens 01.03. der Saison an die DJB-Geschäftsstelle zu übersenden. Der Landessportreferent hat die Unterlagen zur Prüfung der Angaben zur Startberechtigung aufzubewahren und hat sie dem DJB auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
- 4.1.5.7 Der DJB überprüft die weiteren Angaben zur Startgenehmigung dieser Ordnung und erteilt die entsprechende Startgenehmigung, vorbehaltlich einer späteren Feststellung einer zu Unrecht erteilten Startberechtigung. Eine zu Unrecht erteilte Startgenehmigung ist unwirksam, wobei kein guter Glaube schützt. Kann die Startberechtigung bis zum 01.03. nicht überprüft werden, erhält der betreffende Kämpfer kein Startrecht. Die Nichterteilung erfolgt durch Streichung des Namens aus der Mannschaftsliste.
- 4.1.5.8 Der jeweilige Verein hat selbst anhand des Mitgliedsausweises seiner Kämpfer für die Gültigkeit, die Vereinszugehörigkeit sowie die sonstigen Voraussetzungen für einen Bundesligastart seiner Kämpfer ein zu stehen. Der Verein garantiert für die Richtigkeit seiner Angaben ausnahmslos.
- 4.1.5.9 Nachmeldungen sind ausgeschlossen.

4.1.6 Auslosung der Saison und bei den einzelnen Wettkampftagen

- 4.1.6.1 Die Auslosung der Wettkampfpaarungen der Bundesliga Frauen und der Bundesliga Männer erfolgt vor Beginn der Vorrunde. In der Bundesliga Männer hat die Auslosung 2 Jahre Gültigkeit, wobei im 2. Jahr das Heimrecht wechselt. Bei den Frauen gilt die Auslosung für eine Saison.
- 4.1.6.2 Die Auslosung erfolgt durch den Bundesligaausschuss bzw. seine Beauftragten. Vertretern der Bundesliga-Vereine ist die Anwesenheit bei der Auslosung gestattet.
- 4.1.6.3 Vor Beginn einer jeden Veranstaltung ist von der sportlichen Leitung unter Hinzuziehung der Mannschaftsvertreter eine Auslosung durchzuführen, die festlegt, in welcher Reihenfolge die Wettkämpfe in den jeweiligen Gewichtsklassen durchgeführt werden. Die Auslosung der Kampfreihenfolge erfolgt nur einmal pro Veranstaltungstag und ist maßgebend für alle Mannschaftskämpfe an diesem Tag.
- 4.1.6.4 Die Wettkämpfe der 1. und 2. Bundesliga werden jeweils zu festgesetzten Terminen ausgetragen. Die Termine werden in der Ligavereinbarung festgelegt.
- 4.1.6.5 In Ausnahmefällen kann auf Antrag aller beteiligten Vereine und nach Zustimmung der Liga-Exekutive eine Verlegung erfolgen. Ein entsprechender Antrag muss spätestens bis Ende Februar beim DJB eingegangen sein.

- 4.1.6.6 Reist eine Mannschaft nach Beendigung der offiziellen Wiegezeit zu einem angesetzten Bundesligawettkampf an, verliert diese Mannschaft ihr Startrecht für diesen Wettkampftag. In diesem Fall erhält/erhalten die andere/n Mannschaft/en zwei Siegpunkte, sowie in Höhe der jeweiligen Mannschaftsstärke Einzelsiegpunkte und entsprechende Wertungspunkte.
- 4.1.6.7 Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Bundesligawettkampf nicht an, verliert diese Mannschaft ihr Startrecht für diesen Wettkampftag. In diesem Fall erhält/erhalten die andere/n Mannschaft/en zwei Siegpunkte, sowie in Höhe der jeweiligen Mannschaftsstärke Einzelsiegpunkte und entsprechende Wertungspunkte.

4.1.7 Bewertung

- 4.1.7.1 Die siegreiche Mannschaft erhält zwei Gewinnpunkte. Im Falle eines Unentschieden, wobei die Einzelkampfpunkte, nicht die Wertungspunkte, ausschlaggebend sind, erhält jede Mannschaft einen Gewinnpunkt.
- 4.1.7.2 Weisen mehrere Mannschaften den gleichen Gewinnpunktstand auf, so entscheidet der Einzelpunktstand (Einzelsiege und Niederlagen). Es nimmt die Mannschaft den höheren Rang ein, die in der Differenz zwischen Plus- und Minuspunkten (Einzelsiege und Niederlagen) den höheren Plus- bzw. den niedrigeren Minuspunktstand aufweist. Ist auch hier ein Gleichstand vorhanden, entscheidet in entsprechender Anwendung der vorgenannten Regelung die Differenz der Wertungspunkte über den höheren Tabellenstand. Bei gleicher Differenz entscheidet der höhere Stand der positiven Punkte (Einzelsiegpunkte vor Wertungspunkten). Besteht auch hier Gleichheit, so nimmt die Mannschaft den höheren Rang ein, die im direkten Vergleich den Sieg für sich verbuchen konnte. Ergeben sich auch daraus keine Unterscheidungen über die Rangfolge, werden Stichkämpfe in drei Gewichtsklassen durchgeführt. Die Stichkämpfe werden nach Golden Score durch Pflichtentscheid entschieden. Diese Regelung gilt nicht nur für die Tabelle, sondern auch im Viertelfinale, Finalrunde und Abstiegsrunde.

4.1.8 Kampfrichterkosten

Der jeweilige Ausrichter eines Kampftages hat die Kosten für die eingesetzten Kampfrichter zu zahlen. Es werden die Kosten gemäß der DJB-Reisekostenordnung erstattet. Die Auszahlung erfolgt direkt am Kampftag durch den Ausrichter. Der gastgebende Verein hat die verauslagten Kampfrichterkosten der Kampftage Vorrunde, Viertelfinalbegegnungen und Abstiegsbegegnung beim DJB einzufordern, wobei der DJB innerhalb von 7 Tagen nach Aufforderung die verauslagten Kampfrichterkosten ersetzt. In der Finalrunde hat der gastgebende Verein die Kampfrichterkosten von den beteiligten Vereinen anteilig einzufordern.

4.1.9 Modus 1. Bundesliga Männer

4.1.9.1 Mannschaft

Eine Mannschaft besteht in einem Durchgang eines Mannschaftskampfes aus 7 Kämpfern; je ein Kämpfer pro Gewichtsklasse in den international gültigen Gewichtsklassen. Es werden pro Wettkampf zweier Mannschaften zwei Durchgänge gekämpft. Im zweiten Durchgang hat jede Mannschaft mindestens drei Kämpfer neu einzuwechseln und einzusetzen, die im ersten Durchgang noch nicht gekämpft haben. Pro Wettkampftag kann eine Pause von 30 Minuten eingelegt werden. Pro Wettkampf sind mindestens 10 der 14 Einzelkämpfe durch deutsche Kämpfer zu bestreiten.

4.1.9.2 Wettkampfpaarungen

4.1.9.2.1 Vorrunde

4.1.9.2.1.1 Die Vorrunde wird innerhalb jeder Gruppe an 5 Wettkampftagen durchgeführt. Bei jeder Bundesligaveranstaltung an einem Kampftag treffen jeweils eine Heim- und eine Gastmannschaft aufeinander.

4.1.9.2.1.2 Jeder Verein erhält in der Vorrunde mindestens zwei, maximal drei Heimveranstaltungen.

4.1.9.2.1.3 Die Wettkampfpaarungen werden vor Beginn der Saison für die ungeraden Kalenderjahre durch Setzen und im Losverfahren ermittelt. Diese Auslosung ist für zwei Jahre gültig, wobei das Heimrecht im Folgejahr, also in geraden Kalenderjahren, wechselt.

4.1.9.2.2 Kampfpaarungen Vorrunde:

1. Kampftag				4. Kampftag			
Team	1	:	Team 2	Team	6	:	Team 1
Team	5	:	Team 3	Team	5	:	Team 2
Team	6	:	Team 4	Team	4	:	Team 3
2. Kampftag				5. Kampftag			
Team	3	:	Team 1	Team	3	:	Team 6
Team	2	:	Team 6	Team	2	:	Team 4
Team	4	:	Team 5	Team	1	:	Team 5
3. Kampftag							
Team	1	:	Team 4				
Team	2	:	Team 3				
Team	5	:	Team 6				

4.1.9.2.3 Viertelfinale 6. und 7. Kampftag

4.1.9.2.3.1 Nach Beendigung der Vorrunde wird das Viertelfinale in einem Hin- und Rückkampf ausgetragen, an der die vier ersten Mannschaften der Vorrunde der Bundesebenen Nord und Süd, insgesamt also acht Mannschaften, startberechtigt sind. Der Sieger der jeweiligen Viertelfinalbegegnungen ist derjenige, der aus beiden Kampftagen die meisten Einzelsiege auf sich vereinen kann. Ist hier ein Gleichstand vorhanden entscheidet die höhere Differenz der Wertungspunkte. Bei gleicher Differenz entscheidet der höhere Stand der positiven Wertungspunkte. Im Viertelfinale werden erzielte Punkte aus der Vorrunde nicht berücksichtigt.

4.1.9.2.3.3 Kampfpaarungen Viertelfinale:

6. Kampftag:

- | | |
|---------------------|---------------------|
| A) 4. Süd – 1. Nord | B) 4. Nord – 1. Süd |
| C) 3. Süd – 2. Nord | D) 3. Nord – 2. Süd |

7. Kampftag:

- | | |
|---------------------|---------------------|
| A) 1. Nord – 4. Süd | B) 1. Süd – 4. Nord |
| C) 2. Nord – 3. Süd | D) 2. Süd – 3. Nord |

4.1.9.2.4 Finalrunde 8. Kampftag

4.1.9.2.4.1 Das Finale wird an einem Kampftag in Turnierform durchgeführt. Es wird auf einer Matte gekämpft.

4.1.9.2.4.2 Ausrichter in den geraden Kalenderjahren ist der Gewinner der Begegnungen B), in den ungeraden Kalenderjahren der Gewinner der Begegnungen A) der Viertelfinalebegegnungen.

4.1.9.2.4.3 Kampfpaarungen Finalrunde:

I) Sieger A) – Sieger D) II) Sieger B) – Sieger C)
anschließend das Finale: Sieger I) – Sieger II)

4.1.9.2.4.4 Der Sieger des Finales ist Deutscher Mannschaftsmeister, der Verlierer des Finales ist Deutscher Mannschaftsvizemeister, die Verlierer I) und II) sind die Bronzemedallengewinner.

Die Finalisten vertreten den DJB im Europacup. Die Teilnehmer der Finalrunde erhalten vom DJB gestiftete Pokale. Der Sieger, der Zweit- und die beiden Drittplatzierten erhalten je 20 Medaillen in Gold, Silber bzw. Bronze.

4.1.9.2.4.5 Kommt es zu einem Gleichstand in der Finalrunde, die Wertungspunkte sind auch zu berücksichtigen, so müssen alle sieben Gewichtsklas-

sen für eine weitere Begegnung neu benannt werden. Alle vorherigen Starter sind auch wieder startberechtigt. Von den sieben Kämpfern müssen fünf Kämpfer Deutsche sein. Anschließend werden drei Gewichtsklassen ausgelost und die Kämpfe erfolgen in der Reihenfolge der Auslosung. Für diese StICKKämpfe gilt die Golden Score Regelung.

4.1.9.2.5 Heimrecht Aufsteiger

Bei der Berücksichtigung des Heimrechts tritt ein Aufsteiger an die Stelle des Absteigers bzw. einer ausscheidenden Mannschaft.

4.1.2.9.6 Abstieg 1. Bundesliga Männer

4.1.9.2.6.1 Abstiegsrunde 6. und 7. Kampftag

Die Mannschaften der Vorrunde auf den Plätzen fünf und sechs kämpfen in der jeweiligen Bundesebene in einem Hin- und Rückkampf um den Abstieg. Der Absteiger der jeweiligen Abstiegsrunde ist derjenige, der aus beiden Kampftagen die wenigsten Einzelsiege auf sich vereinen kann. Ist hier ein Gleichstand vorhanden entscheidet die niedrigere Differenz der Wertungspunkte. Bei gleicher Differenz entscheidet der niedrigere Stand der positiven Wertungspunkte.

4.1.9.2.6.2 In der Abstiegsrunde werden erzielte Punkte aus der Vorrunde nicht berücksichtigt.

4.1.9.2.6.2 Kampfpaarungen Abstiegsrunde

6. Kampftag
Platz 6 – Platz 5

7. Kampftag
Platz 5 – Platz 6

4.1.10 Modus 2. Bundesliga Männer

4.1.10.1 Mannschaft

Eine Mannschaft besteht in einem Durchgang eines Mannschaftskampfes aus 7 Kämpfern; je ein Kämpfer pro Gewichtsklasse in den international gültigen Gewichtsklassen

4.1.10.2 Ligarunde

4.1.10.2.1 Die Ligarunde wird innerhalb jeder Gruppe an 9 Wettkampftagen möglichst zusammenhängend durchgeführt. Bei jeder Bundesligaveranstaltung an einem Kampftag treffen jeweils eine Heim- und eine Gastmannschaft aufeinander.

4.1.10.2.2 Jeder Wettkampftag besteht aus einer Begegnung mit zwei Durchgängen der Heim- bzw. Gastmannschaft. Im zweiten Durchgang hat jede Mannschaft mindestens drei Kämpfer neu einzuwechseln und einzusetzen, die im ersten Durchgang noch nicht gekämpft haben. Es kann eine Pause von 30 Minuten zwischen den beiden Durchgängen eingelegt werden. Pro Wettkampftag sind mindestens 10 der 14 Einzelkämpfe durch deutsche Kämpfer zu bestreiten.

4.1.10.2.3 Siehe 4.1.9.2.1.3

4.1.10.2.4 Kampfpaarungen:

1. Kampftag				2. Kampftag			
Team 1	:	Team 9		Team 2	:	Team 5	
Team 3	:	Team 6		Team 4	:	Team 3	
Team 5	:	Team 4		Team 6	:	Team 10	
Team 7	:	Team 2		Team 8	:	Team 1	
Team 10	:	Team 8		Team 9	:	Team 7	
3. Kampftag				4. Kampftag			
Team 1	:	Team 7		Team 2	:	Team 10	
Team 3	:	Team 2		Team 4	:	Team 8	
Team 5	:	Team 9		Team 6	:	Team 1	
Team 8	:	Team 6		Team 7	:	Team 5	
Team 10	:	Team 4		Team 9	:	Team 3	
5. Kampftag				6. Kampftag			
Team 1	:	Team 5		Team 2	:	Team 6	
Team 3	:	Team 7		Team 4	:	Team 1	
Team 6	:	Team 4		Team 5	:	Team 3	
Team 8	:	Team 2		Team 7	:	Team 10	
Team 10	:	Team 9		Team 9	:	Team 8	
7. Kampftag				8. Kampftag			
Team 1	:	Team 3		Team 1	:	Team 2	
Team 4	:	Team 2		Team 3	:	Team 10	
Team 6	:	Team 9		Team 5	:	Team 8	
Team 8	:	Team 7		Team 7	:	Team 6	
Team 10	:	Team 5		Team 9	:	Team 4	
9. Kampftag							
Team 2	:	Team 9					
Team 4	:	Team 7					
Team 6	:	Team 5					
Team 8	:	Team 3					
Team 10	:	Team 1					

4.1.10.3 Aufstieg in die 1. Liga

- 4.1.10.3.1 Nach Abschluss der Ligarunde steigt die erstplatzierte Mannschaft in jeder Bundesebene auf.
- 4.1.10.3.2 Die Sieger, Zweit- und Drittplatzierten erhalten je 20 Medaillen in Gold, Silber bzw. Bronze.
- 4.1.10.3.3 Beabsichtigt ein Verein sein Startrecht nach Beendigung der Saison nicht wahrzunehmen, so verfällt die Kautions grundsätzlich zu Gunsten des DJB. Diese Mannschaft steigt auf die Landesebene ab.
- 4.1.10.3.4 Sollte durch ein Ausscheiden eines oder mehrerer Vereine aus der 1. Bundesliga oder durch den Startverzicht eines oder mehrerer Vereine aus der 1. Bundesliga ein weiterer Startplatz in der 1. Bundesliga vergeben werden, so erhalten das Startrecht die Vereine der 2. Bundesliga in der Reihenfolge ihrer Platzierungen.
- 4.1.10.3.5 Bei der Berücksichtigung des Heimrechts tritt der Aufsteiger in die 1. Liga an die Stelle des Absteigers bzw. einer ausscheidenden Mannschaft.

4.1.10.4 Abstieg aus der 2. Liga

- 4.1.10.4.1 Die zehntplatzierte, neuntplatzierte und achtplatzierte Mannschaft der jeweiligen Bundesebene der 2. Bundesliga steigt in die Regionalliga oder bei deren Fehlen in die Landesebene ab.
- 4.1.10.4.2 Sollte eine Mannschaft aus der 2. Bundesliga während der laufenden Saison ausscheiden oder sollte eine Mannschaft ihr Startrecht für die kommende Saison nicht wahrnehmen, kann die achtplatzierte Mannschaft eine Willenserklärung auf Verbleib in der 2. Bundesliga abgeben. Dies muss innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung über das Ausscheiden oder der Nichtwahrnehmung des Startrechtes durch eine Mannschaft erfolgen. Erfolgt keine positive Willenserklärung, steigt die Mannschaft in die Regionalliga ab.

4.1.10.5 Aufstieg in die 2. Liga

- 4.1.10.5.1 Es steigt mindestens eine Mannschaft aus den durchzuführenden Aufstiegsturnieren der jeweiligen Bundesebene in die 2. Bundesliga auf.
- 4.1.10.5.2 Für das Aufstiegsturnier findet der vorstehende Fachteil Bundesliga entsprechende Anwendung, es sei denn, es wird in nachfolgender Aufstiegsregelung eine Ausnahme festgelegt oder ist aufgrund der Besonderheit der Aufstiegsrunde erforderlich.
- 4.1.10.5.3 An den Aufstiegsturnieren Nord und Süd nehmen zwei Vereine der jeweiligen Gruppe (Nord, Nord-Ost, West bzw. Süd, Süd-West, Mitte) teil. Teilnehmende Vereine müssen Platz eins bis vier in ihrer Gruppe belegt haben. Sollte in einer Gruppe keine Regionalliga bestehen, kann ein Verein pro

Landesverband der jeweiligen Gruppe für das Aufstiegsturnier gemeldet werden. Die Teilnehmerzahl der Gruppe mit einer Regionalliga erhöht sich entsprechend der Zahl der gemeldeten Mannschaften ohne Regionalliga.

- 4.1.10.5.4 Eine Mannschaft besteht aus sieben Kämpfern. Die Kämpfer müssen das erforderliche Alter im Jahr der Durchführung der Aufstiegsrunde aufweisen. Pro Wettkampf und Mannschaft sind mindestens fünf der sieben Einzelkämpfe des Mannschaftskampfes durch deutsche Kämpfer zu bestreiten.
- 4.1.10.5.5 Der Modus richtet sich nach der Teilnehmerzahl. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass sich eine Rangfolge der ersten vier Mannschaften ergibt.
- 4.1.10.5.6 Der Austragungsort des Aufstiegsturniers wechselt zwischen den Gruppen.
- 4.10.5.7 Sollte durch ein Ausscheiden eines oder mehrerer Vereine aus der 2. Bundesliga oder durch den Startverzicht eines oder mehrerer Vereine aus der 2. Bundesliga ein weiterer Startplatz in der 2. Bundesliga vergeben werden, so erhalten das Startrecht die Vereine der Aufstiegsrunde in der Reihenfolge ihrer Platzierungen.
- 4.1.10.5.8 Bei der Berücksichtigung des Heimrechts tritt der Aufsteiger an die Stelle des Absteigers bzw. einer ausscheidenden Mannschaft.
- 4.1.10.5.9 Die Qualifikanten zur Aufstiegsrunde 2. Liga können sich zwei Wochen vor der Veranstaltung kostenfrei abmelden. Danach fallen € 500,- Strafgelder an. Daraus soll auch der Veranstalter bei Nachweis entstandener Kosten bedient werden.

4.1.11 Modus 1. und 2. Liga Frauen

- 4.1.11.1 Mannschaft
Eine Mannschaft besteht aus 7 Kämpferinnen; je eine Kämpferin pro Gewichtsklasse in den international gültigen Gewichtsklassen.
- 4.1.11.2 Vorrunde
 - 4.1.11.2.1 Die Vorrunde wird innerhalb jeder Gruppe an vier Wettkampftagen in Dreierturnierform (jeder gegen jeden) durchgeführt, wobei jeder Mannschaftskampf als in sich abgeschlossen gilt, so dass die Mannschaft vor jedem weiteren Mannschaftskampf einer Bundesliga-Veranstaltung geändert werden kann.
 - 4.1.11.2.2 Pro Wettkampf und Mannschaft sind mindestens 5 Kämpfe der 7 Einzelkämpfe des Mannschaftskampfes durch deutsche Kämpferinnen zu bestreiten.
 - 4.1.11.2.3 Vereine mit den Losnummern 1, 3 und 8 haben zwei Heimveranstaltungen und werden unter den drei Bestplatzierten (der Vorrunde) der Vorjahres-Saison ausgelost. Danach werden die restlichen Vereine ausgelost, welche die Losnummern 2, 4, 5, 6, 7 bzw. 9 erhalten. Jeder dieser Vereine hat nur

einmal Heimrecht. Die Bundesligavereine werden an den vorgegebenen Zahlenstellen des Schemas eingesetzt.

4.1.11.2.4 Kampfpaarungen:

1. Kampftag:

4-7, 1-7, 1-4 (Los-Nr. 1 Ausrichter)
2-5, 8-5, 8-2 (Los-Nr. 8 Ausrichter)
3-9, 6-9, 6-3 (Los-Nr. 6 Ausrichter)

2. Kampftag:

2-3, 1-3, 1-2 (Los-Nr. 1 Ausrichter)
5-6, 4-6, 4-5 (Los-Nr. 4 Ausrichter)
8-9, 7-9, 7-8 (Los-Nr. 7 Ausrichter)

3. Kampftag:

1-9, 5-9, 5-1 (Los-Nr. 5 Ausrichter)
6-7, 2-7, 2-6 (Los-Nr. 2 Ausrichter)
4-8, 3-8, 3-4 (Los-Nr. 3 Ausrichter)

4. Kampftag:

1-6, 8-6, 8-1 (Los-Nr. 8 Ausrichter)
2-4, 9-4, 9-2 (Los-Nr. 9 Ausrichter)
5-7, 3-7, 3-5 (Los-Nr. 3 Ausrichter)

4.1.11.3 Finalrunde 1. Bundesliga Frauen

- 4.1.11.3.1 Nach Beendigung der Vorrunde wird in der 1. Bundesliga Frauen eine Finalrunde ausgetragen, an der die drei ersten Mannschaften der Vorrunde der Bundesebenen Nord und Süd, insgesamt also sechs Mannschaften, startberechtigt sind.
- 4.1.11.3.2 Pro Wettkampf und Mannschaft sind mindestens 5 Kämpfe der 7 Einzelkämpfe des Mannschaftskampfes durch deutsche Kämpferinnen zu bestreiten.
- 4.1.11.3.3 In der Finalrunde wechselt das Heimrecht jährlich zwischen den Erstplatzierten der Vorrunde der Bundesebenen Nord und Süd.

4.1.11.3.4 Kampfpaarungen Finalrunde:

	Pool A/Matte 1	Pool B/Matte 2
1. Kampf:	Nord 1 - Süd 3	Süd 1 - Nord 3
2. Kampf:	Süd 2 - Süd 3	Nord 2 - Nord 3
3. Kampf:	Nord 1 - Süd 2	Süd 1 - Nord 2

Kommt es zum Gleichstand in den Begegnungen der Finalrunde – die Wertungspunkte sind auch zu berücksichtigen -, so müssen alle 7 Gewichtsklassen für eine weitere Begegnung neu benannt werden. Alle vorher eingesetzten Kämpferinnen sind wieder startberechtigt. Von diesen 7 Starterinnen müssen 5 deutsche Kämpferinnen sein. Anschließend werden 3 Gewichtsklassen ausgelost und die Kämpfe erfolgen in der Reihenfolge der Auslosung. Für diese Stichkämpfe gilt die Golden Score Regelung. Diese Regelung gilt auch für den Finalkampf.

- 4.1.11.3.5 Das Finale um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft bestreiten die beiden Poolsieger A und B.
- 4.1.11.3.6 Der Sieger des Finalkampfes ist der Deutsche Mannschaftsmeister, die Poolzweiten A und B sind die Bronzemedallengewinner. Der Deutsche Mannschaftsmeister als Sieger der 1. Bundesliga, der Vizemeister und die beiden drittplatzierten Mannschaften erhalten vom DJB gestiftete Pokale. Die Sieger, Zweit- und Drittplatzierten erhalten je 15 Medaillen in Gold, Silber oder Bronze. Die beiden erstplatzierten Mannschaften können den DJB im Europacup vertreten und werden der EJU gemeldet, die über die Teilnahme entscheidet.
- #### 4.1.11.4 Abstieg aus der 1. Liga

- 4.1.11.4.1 Die jeweils neuntplatzierte Mannschaft der 1. Bundesliga Nord und Süd steigt in die 2. Bundesliga ab.
- 4.1.11.4.2 Sollte eine Mannschaft aus der 1. Bundesliga während der laufenden Saison ausscheiden oder sollte eine Mannschaft ihr Startrecht für die kom-

mende Saison nicht wahrnehmen, kann die neuntplatzierte Mannschaft eine Willenserklärung auf Verbleib in der 1. Bundesliga abgeben. Dies muss innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung über das Ausscheiden oder der Nichtwahrnehmung des Startrechtes durch eine Mannschaft erfolgen. Erfolgt keine positive Willenserklärung, steigt die Mannschaft in die 2. Liga ab.

4.1.11.5 Aufstieg in die 1. Liga

4.1.11.5.1 Der Sieger der Vorrunde Nord (aus der 2. Bundesliga) ist der Aufsteiger in die 1. Bundesliga Nord, der Sieger der Vorrunde Süd ist der Aufsteiger in die 1. Bundesliga Süd.

4.1.11.5.2 Die Sieger, Zweit- und Drittplatzierten der 2. Bundesliga erhalten je 15 Medaillen in Gold, Silber oder Bronze.

4.1.11.5.3 siehe 4.1.4.4

4.1.11.5.4 Sollte durch ein Ausscheiden eines oder mehrerer Vereine aus der 1. Bundesliga oder durch den Startverzicht eines oder mehrerer Vereine aus der 1. Bundesliga ein weiterer Startplatz in der 1. Bundesliga vergeben werden, so erhalten das Startrecht die Vereine der 2. Bundesliga in der Reihenfolge ihrer Platzierungen.

4.1.11.6 Abstieg aus der 2. Liga

4.1.11.6.1 Die neuntplatzierte Mannschaft der jeweiligen Bundesebene der 2. Bundesliga steigt in die Regionalliga oder bei deren Fehlen in die Landesebene ab.

4.1.11.6.2 Sollte eine Mannschaft aus der 2. Bundesliga während der laufenden Saison ausscheiden oder sollte eine Mannschaft ihr Startrecht für die kommende Saison nicht wahrnehmen, kann die neuntplatzierte Mannschaft eine Willenserklärung auf Verbleib in der 2. Bundesliga abgeben. Dies muss innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung über das Ausscheiden oder der Nichtwahrnehmung des Startrechtes durch eine Mannschaft erfolgen. Erfolgt keine positive Willenserklärung steigt die Mannschaft in die Regionalliga ab.

4.1.11.7 Aufstieg in die 2. Liga

Insoweit gilt 4.1.10.5 entsprechend unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Bundesliga Frauen.

4.2 Regionalliga

4.2.1 Allgemeines

- 4.2.1.1 Die Regionalliga ist die höchste Wettkampfklasse in den einzelnen DJB-Gruppen und dient zur Ermittlung des jeweiligen Mannschaftsmeisters. Ihr nachgeordnet können in den einzelnen Landesverbänden Ober-, Landes-, Bezirks- und Kreisligen durchgeführt werden.
- 4.2.1.2 Es gilt die Wettkampfordnung, insbesondere Teil 4 und die Passordnung des Deutschen Judo-Bundes sinngemäß mit den in den nachstehend aufgeführten Ziffern bestimmten Ausnahmen. Die Bestimmungen des Statuts werden ergänzt durch eine Ligavereinbarung zwischen dem Ligabeauftragten und den beteiligten Vereinen.
- 4.2.1.3 Über Einführung und Auflösung der Regionalligen entscheidet die DJB-Mitgliederversammlung auf Antrag der Regionalligatagung.
- 4.2.1.4 Für die aktuellen Angelegenheiten ist die Liga-Exekutive der jeweiligen Gruppe zuständig. Die Liga-Exekutive besteht aus den Sportreferenten der Länder jeder Gruppe. Sie wählen den Ligabeauftragten. Der Ligabeauftragte ist Mitglied der Liga-Exekutive und ist für den Ablauf und die Verwaltung der Regionalliga zuständig. Außerdem ist er Ansprechpartner für den Ligabeauftragten des DJB.

4.2.2 Regionalligatagung

Das für grundsätzliche Angelegenheiten zuständige Gremium ist die Regionalligatagung des DJB. Es beschließt dieses Statut, das der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf und von dieser in Kraft gesetzt wird. Die Regionalligatagung besteht aus den Gruppenreferenten/Ligabeauftragten, Ligareferent DJB, Sportdirektor DJB, Vertreter des DJB-Präsidiums und Rechtsausschussvorsitzender. Die Tagung wird vom DJB-Ligareferenten einberufen. Die Zuständigkeit während einer laufenden Regionalliga liegt bei den jeweiligen Gruppenligareferenten. In strittigen Angelegenheiten entscheidet der Gruppenligareferent gemeinsam mehrheitlich mit der Liga-Exekutive.

4.2.3 Austritt

Im Falle des Austritts eines Vereins vor dem letzten Kampftag werden alle Ergebniswertungen aus Kämpfen mit diesem Verein annulliert. Der ausgetretene Verein steht als Absteiger fest.

4.2.4 Saison / Ausländer / EU-Bürger / Meldung

- 4.2.4.1 Die Liga-Saison beginnt zum 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das Aufstiegsturnier zur Regionalliga fällt unter das Regionalligastatut und zählt zur Saison des nächsten Jahres. Die Kampftage der Regionalligen werden von den Ligabeauftragten der einzelnen Gruppen für das darauf folgende Wettkampfsjahr festgelegt.

- 4.2.4.2 In jedem Mannschaftskampf müssen mindestens fünf deutsche Kämpfer eingesetzt werden.
Es können beliebig viele Ausländer/EU-Bürger gemeldet werden, die Mitglied eines dem DJB angeschlossenen Vereins sind.
- 4.2.4.3 Für einen Verein kann während einer Saison nur eine Mannschaft in der Regionalliga starten. Ein Judoka kann nur in einer Regionalligamannschaft starten. Bis zum Meldetermin hat jeder Ligaverein dem zuständigen Sportreferenten des Landesverbandes eine Aufstellung der Kämpfer einzureichen, die er in der Liga einzusetzen beabsichtigt. Die Pass- und Mannschaftsstartlisten-Kontrolle wird von dem jeweiligen Sportreferenten vorgenommen. Die Mannschaftsstartlisten in dreifacher Ausfertigung und Doppelstartgenehmigungen müssen spätestens eine Woche nach Meldeschluss dem zuständigen Ligabeauftragten der Gruppe vorliegen. Die Regeln zur Meldung werden vom Ligabeauftragten des DJB vorgegeben. Es sind nur offizielle Mannschaftsstartlisten des Deutschen Judo Bundes e.V. zu verwenden. Der Gruppenligareferent wird die nötigen Unterlagen den Vereinen rechtzeitig zusenden.
- 4.2.4.4 Den Meldeschluss regelt die Ligavereinbarung in den einzelnen Gruppen.

4.2.5 Mannschaften/Kampftage

- 4.2.5.1 Eine Mannschaft in der Regionalliga besteht aus sieben Kämpfern und zwar jeweils einem pro Gewichtsklasse. In der Regionalliga gibt es eine Gewichtstoleranz analog zur Bundesliga.
- Männer:** -60 kg, -66 kg, -73 kg, -81 kg, -90 kg, -100 kg, über 100 kg
- Frauen:** -48 kg, -52 kg, -57 kg, -63 kg, -70 kg, -78 kg, über 78 kg
- 4.2.5.2 Die Startberechtigung in der Regionalliga der Frauen und Männer wird auf den letzten (ältesten) Jahrgang der Altersklasse U 17 ausgeweitet. Ein Start ist nur in der tatsächlichen Gewichtsklasse zulässig.
- 4.2.5.3 Die Regionalligen werden in einer einfachen Runde in Dreierturnierform durchgeführt. Jeder Mannschaftskampf gilt als in sich abgeschlossen, sodass die Mannschaften vor jedem weiteren Mannschaftskampf innerhalb der Veranstaltung geändert werden können.

4.2.6 Veranstaltungsorganisation

- 4.2.6.1 Die reine Kampfzeit beträgt bei Männern und Frauen fünf Minuten.
- 4.2.6.2 Vor Beginn einer jeden Veranstaltung ist vom Hauptkampfrichter unter Hinzuziehung der Mannschaftsvertreter eine Auslosung durchzuführen, die festlegt, in welcher Reihenfolge die Wettkämpfe durchgeführt werden (Gewichtsklassenauslosung). Vor Wettkampfbeginn rechnen die Kampfrichter mit dem Ausrichter ab. Dieser sendet die Abrechnungen an den DJB und bekommt sie von dort erstattet.

- 4.2.6.3 Tritt ein Verein zu einem angesetzten Kampftag bis zur Beendigung der in der Ausschreibung angegebenen Wiegezeit nicht an, so ist eine Strafe von 200,00 € fällig. Dieses Strafgeld wird dem ausrichtenden Verein erstattet. Eine Mannschaft steht als Absteiger fest, wenn sie an zwei Kampftagen nicht antritt. Die Kautions fällt komplett an den DJB. Alle Ergebnisse die mit dieser Mannschaft erzielt wurden, werden annulliert. Die Bewertung bei einmaligem Nichtantreten lautet: 0:2 Kampfpunkte, 0:7 Siegpunkte und 0:70 Wertungspunkte je Mannschaftskampf.
- 4.2.6.4 Der ausrichtende Verein hat dafür zu sorgen, dass eine ungestörte Durchführung der Mannschaftskämpfe gewährleistet ist.
- 4.2.6.5 Die Kampffläche beträgt mindestens 7 x 7 Meter, die Sicherheitsfläche mindestens 3 Meter. Zwischen festen Gegenständen und Sicherheitsfläche muss ein Abstand von wenigstens 0,5 Meter eingehalten werden.
- 4.2.6.6 Der ausrichtende Verein muss folgenden Personen/Institutionen mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Kampftag eine Ausschreibung überlassen:
- dem Ligabeauftragten der Gruppe
 - dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit und dem Ressortleiter Leistungssport Männer/Ressortleiter Leistungssport Frauen der in der Gruppe beteiligten Verbände
 - dem DJB
 - den Gastmannschaften
 - dem Ressortleiter Kampfrichterwesen der jeweiligen Gruppe in vierfacher Ausfertigung
- Wird die Ausschreibung nicht rechtzeitig verschickt, werden 10,00 € Strafe fällig.
- 4.2.6.7 Ergebnismeldung: Die originalen Wettkampflisten müssen spätestens bis Mittwoch nach dem Kampftag beim Ligabeauftragten der Gruppe eingegangen sein. Der Ligabeauftragte der Gruppe erstellt an Hand der Wettkampflisten die Tabelle, die den Vereinen, dem DJB und dem Ligareferenten DJB per E-Mail zugesandt wird. Die Ergebnisse (Siege und Wertungen) sind unmittelbar nach Beendigung der Begegnungen an den Ligabeauftragten der Gruppe per Telefon, Fax oder E-Mail zu übermitteln. Erfolgt dies seitens der Vereine nicht, ist eine Strafe von 50,00 € fällig.
- 4.2.6.8. Modus:
- Es wird nach den IJF-Regeln gekämpft.
 - In der Regionalliga bestreitet der Ausrichter die beiden letzten Kämpfe.

4.2.7 Bewertung

- 4.2.7.1 Für den siegreichen Kämpfer werden ein Siegpunkt und die Punkte für die kampfscheidende Wertung gutgeschrieben. Der Verlierer erhält keine Punkte.

Tritt ein Kämpfer nicht an oder ist eine Gewichtsklasse nicht besetzt, so ist der Kampf verloren (1/10 für die gegnerische Mannschaft).

Treten beide Kämpfer nicht an, ist eine Gewichtsklasse nicht besetzt oder endet der Kampf unentschieden, ist das Ergebnis 0:0.

Tritt die gesamte Mannschaft nicht an, wird der Mannschaftskampf mit dem höchsten Ergebnis als verloren gewertet (0/0:7/70). Das Zuspätkommen einer Mannschaft (Eintreffen nach Wiegeschluss) wird wie Nichtantritt der gesamten Mannschaft gewertet. Gegebenenfalls können Freundschaftskämpfe ausgetragen werden, die aber nicht in die Tabelle einfließen.

4.2.7.2 Tabelle:

In der Tabelle werden in der 1. Spalte für den gewonnenen Mannschaftskampf 2:0 Punkte, bei Unentschieden 1:1 Punkte (es sind nur die Einzelsiege, nicht die Wertungspunkte ausschlaggebend) und Niederlage 0:2 Punkte eingetragen. In der 2. Spalte stehen die Siegpunkte (gewonnene: verlorene Kämpfe), in der 3. Spalte die Wertungspunkte (erzielte: abgegebene kampfentscheidende Wertungen).

Für den Tabellenstand sind zuerst die positiven Punkte in Spalte 1, dann die in Spalte 2 und dann die in Spalte 3 maßgebend.

4.2.7.3 Bewertung:

Bei Gleichstand in allen drei Bereichen nimmt die Mannschaft mit der besseren Differenz bei Siegen und Niederlagen den höheren Tabellenrang ein. Bei Gleichstand entscheidet die Differenz der Wertungspunkte. Besteht weiterhin Gleichheit entscheidet der direkte Vergleich. Ergibt sich auch hier keine Differenz, wird der gleiche Rang zweimal vergeben. Geht es um eine Entscheidung bezüglich Aufstieg oder Abstieg wird eine neue Begegnung angesetzt und das Heimrecht ausgelost.

4.2.8 Startrecht

- 4.2.8.1 Pässe und Mannschaftsstartlisten in dreifacher Ausfertigung werden von dem zuständigen Sportreferenten des Landesverbandes kontrolliert und abgestempelt.
- 4.2.8.2 Die Doppelstarterlaubnis der Vereine wird vom Sportreferenten des Landesverbandes kontrolliert.
- 4.2.8.3 Die kontrollierte und abgestempelte Mannschaftsstartliste wird den Vereinen vom zuständigen Sportreferenten zugestellt. Diese Meldung kann auch an den Ligabeauftragten der Gruppe delegiert werden.
- 4.2.8.4 Die Mannschaftsstartberechtigung hat nur Gültigkeit im Zusammenhang mit der Mannschaftsstartliste.
Wer dort von dem zuständigen Sportreferenten/Ligabeauftragten der Gruppe nicht genehmigt wurde, ist nicht startberechtigt.

- 4.2.8.5 Startrecht ist nur möglich bei Vorlage des Judopasses und der Wettkampflizenz (vgl. 3.4.2).
- 4.2.8.6 Kommt eine Mannschaft ohne Mannschaftsstartliste zur Waage, so hat der leitende Kampfrichter dies auf den Wettkampflisten zu vermerken, die der Ligabeauftragte der Gruppe anschließend anhand der Mannschaftsstartliste überprüfen muss. In diesem Fall hat ein Bußgeld von 25,00 € zu erfolgen.
- 4.2.8.7 Jeder Judoka ist nur für einen Verein der Regionalliga mannschaftsstartberechtigt.

4.2.9 Werbung/Judogi

- 4.2.9.1 Hinsichtlich der Werbung gilt bei Bundesliga-Kämpfen die Regel der Wettkampfordnung (s. 3.13.1)
- 4.2.9.2 Das Tragen von farbigen Judogi oder des roten Gürtels ist unter der Voraussetzung erlaubt, dass alle Mannschaftsmitglieder einheitlich antreten.

4.2.10 Mannschaftsdoppelstart

Ein Judoka, der im Wege des Mannschaftsdoppelstarts in einer Saison sowohl in der Regionalliga als auch in der Bundesliga eingesetzt wird, darf nur zwei Kämpfe in der Bundesliga bestreiten. Entscheidend ist der tatsächliche Wettkampfeinsatz. Die Wettkampfbegegnung wird zu null gewertet, wenn eine Mannschaft gegen diese Regelung verstößt. Dieser Verstoß muss drei Wochen vor der Aufstiegsrunde zur Bundesliga angezeigt werden. Anschließend ist eine Strafe ausgeschlossen.

4.2.11 Liga

- 4.2.11.1 Voraussetzung für die Regionalliga-Mitgliedschaft ist
 - a. die Qualifikation.
 - b. die schriftliche Anerkennung des Ligastatuts.
- b. die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 250,00 € und die Zahlung des Startgeldes in Höhe von 350,00 je Saison auf das Konto des Deutschen Judo Bundes e.V. unter Angabe des Verwendungszwecks. Die Höhe des Startgeldes in der Frauenregionalliga vermindert sich auf 250,00 €, da immer nur zwei Kampfrichter vor Ort sind.
Diese Zahlungen müssen bis zum Meldeschluss vorliegen, sonst geht das Startrecht verloren.

Hieraus werden die Kampfrichterkosten, Pokale, Medaillen und Verwaltungskosten des Ligabeauftragten der Gruppe bezahlt.
- 4.2.11.2 Jeder Ligaverein hat seine mit dem Betrieb der entsprechenden Liga entstehenden Kosten selbst zu tragen.

- 4.2.11.3 Tritt ein Verein nach Beginn der Saison aus der Regionalliga aus, so verfällt die Kautions von 250,00 € zugunsten des Deutschen Judo Bundes. Entstehen den Ausrichtern durch den Austritt dieses Vereins nachweisbare Kosten, so ist ihnen der austretende Verein bis zur Höhe von jeweils 250,00 € zum

Schadensersatz verpflichtet. Ein Verein kann nach abgeschlossener Saison und bis 1 Woche vor dem Aufstiegsturnier zur 2. Bundesliga straffrei aus der Regionalliga austreten.

- 4.2.11.4 Der Regionalliga gehören neun Mannschaften an (Ausnahmen regelt der Ligabeauftragte).
- 4.2.11.5 Die Regionalliga wird an vier Wettkampftagen in Dreierturnierform (jeder gegen jeden) durchgeführt.
Jeder Mannschaftskampf gilt in sich abgeschlossen, sodass die Mannschaft vor jedem weiteren Mannschaftskampf einer Regionalliga-Veranstaltung geändert werden kann.
- 4.2.11.6 Heimrecht:
Die drei bestplatzierten Vereine der letzten Regionalliga-Saison erhalten zwei Heimveranstaltungen, unter ihnen werden die Losnummern 1, 3 und 8 ausgelost. Die restlichen Mannschaften erhalten eine Heimveranstaltung, unter ihnen werden die Losnummern 2, 4, 5, 6, 7 und 9 ausgelost. Die Wettkampfpaarungen werden vor Beginn der Saison im Losverfahren ermittelt.

- 4.2.11.7 Kampfpaarungen:

1. Kampftag

4-7, 1-7, 1-4 (Los-Nr. 1 Ausrichter)
2-5, 8-5, 8-2 (Los-Nr. 8 Ausrichter)
3-9, 6-9, 6-3 (Los-Nr. 6 Ausrichter)

2. Kampftag

2-3, 1-3, 1-2 (Los-Nr. 1 Ausrichter)
5-6, 4-6, 4-5 (Los-Nr. 4 Ausrichter)
8-9, 7-9, 7-8 (Los-Nr. 7 Ausrichter)

3. Kampftag

1-9, 5-9, 5-1 (Los-Nr. 5 Ausrichter)
6-7, 2-7, 2-6 (Los-Nr. 2 Ausrichter)
4-8, 3-8, 3-4 (Los-Nr. 3 Ausrichter)

4. Kampftag

1-6, 8-6, 8-1 (Los-Nr. 8 Ausrichter)
2-4, 9-4, 9-2 (Los-Nr. 9 Ausrichter)
5-7, 3-7, 3-5 (Los-Nr. 3 Ausrichter)

- 4.2.11.8 **Wettkampftag:**
Die Wettkämpfe der Regionalliga sollen jeweils an den festgesetzten Terminen der Regionalliga stattfinden. Näheres regelt die Ligavereinbarung der jeweiligen Gruppe.
Die Waagezeit beträgt 30 Minuten und beginnt eine Stunde vor Kampfbeginn.
- 4.2.11.9 **Aufsteiger:**
Die Erst- und Zweitplatzierten nehmen an der entsprechenden Aufstiegsrunde zur 2. Bundesliga teil. Sollten der Erst- und/oder der Zweitplatzierte auch in der Bundesliga mit einer Mannschaft vertreten sein, rücken entsprechend ihrer Platzierung folgende Mannschaften nach.
Der Sieger der Aufstiegsrunde zur Bundesliga steigt in die nächste höhere Liga auf.
Der weitere Aufstieg hängt vom Auf- und Abstieg der höheren Ligen ab.
- 4.2.11.10 **Absteiger:**
Die letztplatzierte Mannschaft steigt in die entsprechende untergeordnete Liga ab. Sollte dies eine achtplatzierte Mannschaft sein, steigt sie nur dann ab, sofern es zwei Aufsteiger gibt.
Der weitere Abstieg richtet sich nach dem Auf- und Abstieg der höheren Ligen.
- 4.2.11.11 **Der Erstplatzierte der Aufstiegsrunde zur Regionalliga steigt in die Regionalliga auf. Der weitere Aufstieg richtet sich nach dem Auf- und Abstieg der höheren Ligen.**
Vereine die schon mit einer Mannschaft in der Regionalliga vertreten sind, dürfen nicht aufsteigen.
- 4.2.12 **Steigt eine Mannschaft nach erfolgreicher Aufstiegsrunde in die 2. Bundesliga auf, jedoch keine Mannschaft in diese Regionalliga des Aufsteigers ab, können die beiden Erstplatzierten der Aufstiegsrunde zur Regionalliga in diese Regionalliga aufsteigen.**
Für den Fall, dass keine Mannschaft aus einer Regionalliga in die 2. Bundesliga aufsteigt, jedoch eine Mannschaft aus der 2. Bundesliga in diese Regionalliga absteigt, muss der Vorletzte der Regionalliga dieses Absteigers mit dem Sieger der Aufstiegsrunde in die Regionalliga des Absteigers einen Ausscheidungskampf um den Platz in dieser Regionalliga bestreiten.

4.3 Durchführungspflicht

Sollten Verstöße gegen diese WO bei einer Bundes- oder Regionalligaveranstaltung festgestellt werden, muss trotz Feststellung solcher Verstöße diese Veranstaltung durchgeführt werden, es sei denn, es kann die Sicherheit nicht durch kurzfristig eingeleitete Maßnahmen gewährleistet werden. Als kurzfristig ist eine Stunde anzusehen. Weigert sich eine Mannschaft vor oder nach dem Wiegen entgegen der Entscheidung der sportlichen Leitung, auch im Falle eines Protestes, gegen eine oder mehrere Bundesliga-Mannschaften anzutreten, verfällt die Kautionssumme und hat den Ausschluss der betreffenden Mannschaft des Bundesliga-Vereins zur Folge.

Dieser Verein hat mit dieser Mannschaft in einer Liga seines Landesverbandes neu zu starten. In diesem Fall kommen die Sanktionen wie bei einem Nichtantritt der Mannschaft zusätzlich zum Tragen.

4.4 Rechtswesen

- 4.4.1 Bei Verstößen gegen die Wettkampfordnung bzw. die Ligavereinbarung ist Protest unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges an den DJB möglich.
- 4.4.2 Ein Protest muss vom sportlichen Leiter einer Veranstaltung auf der Wettkampfliste als „Protestvorbehalt“, sowie auf dem Meldebericht des verantwortlichen Hauptkampfrichters festgehalten werden, es sei denn, die Gründe, die zum Protest führen, werden erst später bekannt.
- 4.4.3 Der Protest ist mit schriftlicher Begründung innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnisstand des Protestgrundes bei der DJB -Geschäftsstelle einzureichen (Regionalliga: innerhalb von 14 Tagen an den Ligabeauftragten der Gruppe).
- 4.4.4 Im Falle des Protestes einer Bundesligamannschaft hat diese einen Vorschuss auf die Kosten des Protestes in Höhe von € 1.000,-- innerhalb der Protestfrist auf das Konto der DJB -Geschäftsstelle zu überweisen. Die durch den Protest tatsächlich entstandenen Kosten sind im Rahmen einer Entscheidung der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Der Vorschuss auf die Protestkosten ist bei einem Unterliegen zu verrechnen, bei einem Erfolg zurückzubezahlen. Als Kosten sind die Reisekosten, die Tage- und Übernachtungsgelder, die Porto- und Telefonkosten sowie sonstige Schreibauslagen der für den Protest zuständigen Entscheidungsgremien des DJB anzusehen. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater eines Vereins oder des DJB werden grundsätzlich nicht erstattet.
- 4.4.5 Bei aktuellen Streitigkeiten und Protesten während der laufenden Saison entscheiden im Bereich der Bundesligen der Bundesligareferent, der Vertreter des Präsidiums und der Rechtsberater als Dreier-Gremium (=Liga-Exekutive). Im Bereich der Regionalligen entscheiden die Liga-Exekutiven der jeweiligen Gruppe. Diese Entscheidungen sind den beteiligten Vereinen, dem zuständigen Ligabeauftragten der Gruppe, dem Ligabeauftragten DJB und der DJB-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.
- 4.4.6 Bei Vorlage von wichtigen Gründen - wirtschaftliche Verhältnisse des Antragstellers, allgemeine Bedeutung der Angelegenheit - kann von der Erhebung eines Vorschusses oder von der Auferlegung der Kosten abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Liga-Exekutive.

5. Anti-Doping-Ordnung (auch kurz nur >>ADO<< genannt)

(Im Nachfolgenden in diesem Abschnitt zitierte Ziffern sind solche dieses Anti-Doping-Code)

Artikel 1: Definition des Begriffs Doping

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.8 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Artikel 2:^{K 1} Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

*Athleten*² oder andere *Personen* sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung darstellt und welche Substanzen und Methoden in der *Verbotsliste* aufgenommen worden sind.

Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen sind:

- 2.1^K Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten*.
- 2.1.1^K Es ist die persönliche Pflicht eines jeden *Athleten*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotene Substanz* in seinen Körper gelangt. *Athleten* sind für jede *Verbotene Substanz* oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* verantwortlich, die in ihrer *Probe* gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster *Gebrauch* auf Seiten des *Athleten* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen.
- 2.1.2^K Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 ist in den beiden nachfolgenden Fällen gegeben: das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* eines *Athleten*, wenn der *Athlet* auf die Analyse der *B-Probe* verzichtet und die *B-Probe* nicht analysiert wird; oder, wenn die *B-Probe* des *Athleten* analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* des *Athleten* bestätigt.
- 2.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der *Verbotsliste* spezifische Grenzwerte festgelegt sind, begründet das Vorhandensein jeglicher Menge einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

¹ Artikel mit hochgestelltem K werden im Anhang 2 unter „Kommentare“ nach Art. 17.2 erläutert.

² Bei Personen- und Funktionsbezeichnungen gilt stets die männliche Form; sie schließt die weibliche Form mit ein. Kursiv gesetzte Wörter werden im Anhang 1 unter „Begriffsbestimmungen“ nach Art. 17.2 definiert.

- 2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in der *Verbotsliste* oder den *International Standards* spezielle Kriterien zur Bewertung *Verbotener Substanzen*, die auch endogen produziert werden können, festgelegt werden.
- 2.2^K Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch einen *Athleten*.
- I.
- 2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden *Athleten*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotene Substanz* in seinen Körper gelangt. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass ein vorsätzlicher, schuldhafter, fahrlässiger oder bewusster *Gebrauch* des *Athleten* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* zu begründen.
- 2.2.2^K Der Erfolg oder der Misserfolg des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* gebraucht oder ihr *Gebrauch* versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.
- 2.3^K Die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung einer gemäß anwendbaren Anti-Doping-Bestimmung zulässigen Probenahme zu unterziehen, oder jede anderweitige Umgehung einer Probenahme.
- 2.4^K Der Verstoß gegen anwendbare Vorschriften zur Verfügbarkeit des *Athleten* für *Trainingskontrollen*, einschließlich *Meldepflichtversäumnisse* und *Versäumte Kontrollen*, die auf der Grundlage von Bestimmungen festgestellt wurden, die dem *International Standard* for Testing entsprechen. Jede Kombination von drei *Versäumten Kontrollen* und/oder *Meldepflichtversäumnissen* innerhalb eines Zeitraumes von achtzehn (18) Monaten, die von der NADA oder der IJF festgestellt wurden, stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.
- 2.5^K Die *Unzulässige Einflussnahme* oder der *Versuch* der *Unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des *Dopingkontrollverfahrens*.
- 2.6 Der *Besitz Verbotener Substanzen* und *Verbotener Methoden*:
- 2.6.1^K Der *Besitz* durch einen *Athleten* *Innerhalb des Wettkampfes* von *Verbotenen Methoden* oder *Verbotenen Substanzen*, oder der *Besitz Außerhalb des Wettkampfes* von *Methoden* oder *Substanzen*, die *Außerhalb des Wettkampfes* verboten sind. Dies gilt nicht, sofern der *Athlet* den Nachweis erbringt, dass der *Besitz* auf Grund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

2.6.2^K Der *Besitz* durch einen *Athletenbetreuer* *Innerhalb des Wettkampfes* von *Verbotenen Methoden* oder *Verbotenen Substanzen*, oder der *Besitz* durch einen *Athletenbetreuer* *außerhalb des Wettkampfes* von *Methoden* oder *Substanzen*, die *außerhalb des Wettkampfes* verboten sind, sofern der *Besitz* in Verbindung mit einem *Athleten*, einem *Wettkampf* oder einem *Training* steht. Dies gilt nicht, sofern der *Athletenbetreuer* den Nachweis erbringt, dass der *Besitz* auf Grund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* eines *Athleten*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

2.7 Das *Inverkehrbringen* oder der *Versuch* des *Inverkehrbringens* von einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*.

2.8 Die Verabreichung oder der *Versuch* der Verabreichung an *Athleten* von *Verbotenen Methoden* oder *Verbotenen Substanzen* *Innerhalb des Wettkampfes*, oder *Außerhalb des Wettkampfes* die Verabreichung oder der *Versuch* der Verabreichung an *Athleten* von *Methoden* oder *Substanzen*, die *Außerhalb des Wettkampfes* verboten sind, sowie jegliche Unterstützung, Aufforderung, Hilfe, Mithilfe, Verschleierung oder sonstige Beteiligung bei einem Verstoß oder einem *Versuch* eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Artikel 3: Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

3.1^K Beweislast und Beweismaß

Der Deutsche Judo Bund e.V. (im folgenden nur noch mit >>DJB<< bezeichnet) trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin, dass der DJB gegenüber der Anti-Doping-Kommission überzeugend darlegen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die gleich hohe Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis außergewöhnlicher Tatsachen oder Umstände gemäß der Wettkampfordnung - 5. Teil Anti-Doping-Ordnung des DJB (wird im Folgenden nur noch als >>ADO<< bezeichnet) bei dem *Athleten* oder der anderen *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der gleich hohen Wahrscheinlichkeit. Dies gilt nicht in den Fällen von Artikel 10.4 und Artikel 10.6, in denen der *Athlet* eine höhere Beweislast tragen muss.

3.2^K Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch jegliche verlässliche Mittel, einschließlich Ge-

ständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

3.2.1^K Bei WADA-akkreditierten Laboren wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der *Proben* gemäß dem *International Standard for Laboratories* durchgeführt haben und mit den *Proben* entsprechend verfahren wurde. Der *Athlet* oder die andere *Person* kann diese Vermutung widerlegen, indem er/sie eine Abweichung vom *International Standard for Laboratories* nachweist, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte.

Widerlegt der *Athlet* oder die andere *Person* die vorhergehende Vermutung, indem er/sie nachweist, dass eine Abweichung vom *International Standard for Laboratories* vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, so obliegt es dem DJB nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

3.2.2 Abweichungen von einem anderen *International Standard* oder von einer anderen Anti-Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung, die nicht ursächlich für ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder für einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen waren, bewirken nicht die Ungültigkeit dieser Ergebnisse.

Erbringt der *Athlet* oder die andere *Person* den Nachweis, dass eine solche Abweichung vorliegt, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte, so obliegt es dem DJB nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder die dem Verstoß zugrunde gelegten Tatsachen für den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.

3.2.3^K Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder eines zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den *Athleten* oder die andere *Person*, den/die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der *Athlet* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen *ordre public* verstoßen hat.

3.2.4^K Die Anti-Doping-Kommission kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung teilzunehmen und Fragen der An-

ti-Doping-Kommission oder des DJB zu beantworten, das/der ihm/ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

Artikel 4: Die Verbotsliste

4.1^K Veröffentlichung und Verbindlichkeit der *Verbotsliste*

Die *WADA* veröffentlicht so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich, die *Verbotsliste* als *International Standard*. Die *NADA* veröffentlicht das englische Original und die deutsche Übersetzung der *Verbotsliste* auf ihrer Homepage (www.nada-bonn.de).

Sofern die jeweils veröffentlichte *Verbotsliste* nichts Abweichendes vorsieht, tritt diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die *WADA* in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens des DJB bedarf.

Die *Verbotsliste* ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil der ADO.

4.2 In der *Verbotsliste* aufgeführte *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*

4.2.1^K *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*

Die *Verbotsliste* führt diejenigen *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit (*Außerhalb* und *Innerhalb des Wettkampfes*) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur *Innerhalb* des *Wettkampfes* verboten sind. Die *WADA* kann die *Verbotsliste* ausdehnen. *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden* können in die *Verbotsliste* als allgemeine Kategorie (z. B. Anabolika) oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

4.2.2^K *Spezifische Substanzen*

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten alle *Verbotenen Substanzen* als *Spezifische Substanzen*, mit Ausnahme der Substanzen der Substanzklassen „Anabole Substanzen“ und „Hormone“ sowie den Stimulanzen, Hormonantagonisten und Modulatoren, die nicht als *Spezifische Substanzen* in der *Verbotsliste* aufgeführt sind. *Verbotene Methoden* gelten nicht als *Spezifische Substanzen*.

4.3^K Die Festlegung der *WADA*, welche *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* in die *Verbotsliste* aufgenommen werden, und die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien ist verbindlich und kann weder von *Athleten* noch von anderen *Personen* mit der Begründung angegriffen werden, dass die Substanz oder Methode kein Maskierungsmittel ist, nicht das Poten-

zial hat, die Leistung zu steigern, kein Gesundheitsrisiko darstellt oder nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

4.4 Medizinische Ausnahmegenehmigungen

Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* (Artikel 2.1), der *Gebrauch* oder der *Versuch des Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* (Artikel 2.2), der *Besitz Verbotener Substanzen* und *Verbotener Methoden* (Artikel 2.6) oder die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* von einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* (Artikel 2.8) unter Vorliegen einer gültigen *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die gemäß dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und /oder dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* ausgestellt wurde stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.

Artikel 5: Dopingkontrollen

5.1 Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen*

5.1.1^K Die *NADA* ist zuständig für die Organisation und Durchführung von *Trainingskontrollen* bei *Athleten* des *Testpools* der *NADA* und sonstiger dem Anwendungsbereich des *NADC* unterfallender *Athleten*.

Ungeachtet dessen sind die *WADA*, das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen und der *IJF* berechtigt, *Trainingskontrollen* zu organisieren und durchzuführen.

Für die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen* *Innerhalb des Wettkampfes* ist der *DJB* als den *Wettkampf* veranstaltende *Anti-Doping-Organisation* zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht der *NADA* übertragen wurde. Die *NADA* ist berechtigt, in Abstimmung mit der den *Wettkampf* veranstaltenden *Anti-Doping-Organisation* zusätzliche *Dopingkontrollen* während des *Wettkampfes* durchzuführen. Die *Anti-Doping-Organisation* informiert die *NADA* über ihre geplante Kontrolltätigkeit im Rahmen von *Wettkämpfen*, die sie veranstaltet.

5.2 *Testpool* und Pflicht der *Athleten*, sich *Dopingkontrollen* zu unterziehen

5.2.1 Die *NADA* legt in Abstimmung mit dem *DJB* den Kreis der *Athleten* fest, der *Trainingskontrollen* unterzogen werden soll. Hierfür meldet der *DJB* der *NADA* die *Athleten*, die gemäß den im *Standard für Meldepflichten* festgelegten Kriterien für die Zugehörigkeit zum *Testpool*

der NADA in Frage kommen, zum vereinbarten Zeitpunkt. Die *Athleten*, die nach Festlegung der NADA dem *Testpool* der NADA zugehörig sind, verbleiben in diesem für den im *Standard für Meldepflichten* festgelegten Zeitraum. Ein früheres Ausscheiden ist nur unter den in dem *Standard für Meldepflichten* aufgeführten Umständen und nach entsprechender Mitteilung an die NADA möglich. Ein auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrter *Athlet* verbleibt während der Dauer der *Sperre* im *Testpool* der NADA. Der DJB informiert seine *Athleten* schriftlich über die *Testpool*zugehörigkeit und die daraus resultierenden Pflichten. Einzelheiten regelt der *Standard für Meldepflichten*.

5.2.2 *Athleten*, die dem *Testpool* der NADA zugehörig sind, an einem *Wettkampf* teilnehmen oder auf sonstige Weise dem Anwendungsbereich der ADO unterfallen, sind verpflichtet, sich *Dopingkontrollen* der NADA, der WADA und anderer für die Durchführung von *Dopingkontrollen* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* zu unterziehen.

5.3 *Meldepflichten* der *Athleten* und des DJB

5.3.1 Für die Planung effektiver *Dopingkontrollen* und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* müssen *Athleten* des *Testpools* der NADA die gemäß dem *Standard für Meldepflichten* vorgeschriebenen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit machen.

5.3.2 Der DJB stellt der NADA alle notwendigen Informationen zu *Wettkämpfen* sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen *Athleten* der *Testpools* der NADA teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.

5.4 Durchführung von *Dopingkontrollen*

5.4.1 Die Durchführung der *Dopingkontrollen* richtet sich nach dem *International Standard for Testing Standard* und/oder dem *Standard für Dopingkontrollen*.

5.4.2^K *Dopingkontrollen* sind vorrangig als *Zielkontrollen* und, außer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, unangekündigt durchzuführen.

5.5 Auswahl der *Athleten* für Kontrollen

5.5.1 Die NADA wählt die zu kontrollierenden *Athleten* nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des NADC und unter Berücksichtigung sportwissenschaftlicher Erkenntnisse aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl. Das Auswahlverfahren richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des *Standards* für *Dopingkontrollen*.

5.5.2 Bei *Athleten*, die *Vorläufig Suspendiert* oder gesperrt sind, können während der *Vorläufigen Suspendierung* bzw. der *Sperre* *Trainingskontrollen* durchgeführt werden.

5.5.3 Bei der Auswahl von *Athleten* für *Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfes* werden folgende Vorgaben beachtet:

- (a) Bei *Wettkämpfen* in *Einzel sportarten* werden in der Regel die ersten drei Platzierungen kontrolliert sowie mindestens ein weiterer *Athlet*, der aus dem gesamten Feld ausgelost wird.
- (b) Bei *Wettkämpfen* in *Mannschaftssportarten* werden in der Regel je drei durch Los ermittelte Spieler der beiden Mannschaften kontrolliert.
- (c) Bei *Wettkampfeveranstaltungen* werden bei *Mannschaftssportarten* in der Regel jeweils drei ausgeloste *Athleten* der drei erstplatzierten Mannschaften sowie drei ausgeloste *Athleten* mindestens einer weiteren ausgelosten Mannschaft kontrolliert.

5.5.4 Der für die Durchführung der *Dopingkontrollen* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* bleibt es unbenommen, auch bei *Wettkämpfen* *Athleten* zielgerichtet nach eigenem Ermessen auszuwählen.

In Einzelfällen kann die *NADA* ohne Angabe von Gründen die zuständige *Anti-Doping-Organisation* anweisen, bestimmte *Athleten* zu kontrollieren. Sollten der *Anti-Doping-Organisation* hierdurch zusätzliche Kosten entstehen, werden diese von der *NADA* erstattet.

5.6 Rückkehr von *Athleten*, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten

5.6.1 Ein *Athlet*, der seine aktive Laufbahn beendet hat und nach entsprechender Mitteilung gemäß Artikel 5.2.1 von der *NADA* aus dem *Testpool* herausgenommen wurde, kann erst wieder an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, teilnehmen, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Der DJB hat schriftlich einen Antrag bei der *NADA* auf Wiederaufnahme des *Athleten* gestellt;
- (b) Der *Athlet* war nach Wiederaufnahme mindestens sechs (6) Monate dem *Testpool* der *NADA* zugehörig und war den gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* vorgesehenen *Meldepflichten* unterworfen.

5.6.2 In Abweichung zu Artikel 5.6.1 (b) kann die *NADA* nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Ausnahmeentscheidung treffen, dass eine verkürzte Zugehörigkeit des *Athleten* zum *Testpool* der *NADA* als Voraussetzung für die Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, ausreicht.

Der DJB stellt hierfür in Ergänzung zum Antrag auf Wiederaufnahme des *Athleten* gemäß Artikel 5.6.1 (a) schriftlich bei der *NADA* einen ausreichend begründeten Antrag auf eine Ausnahmeentscheidung. Dabei gibt er Auskunft über alle ihm bekannten möglichen, tatsächlichen und

bereits sanktionierten Verstöße des *Athleten* gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Für die Ausnahmeentscheidung zieht die *NADA* insbesondere die folgenden Kriterien heran:

- (a) Der *Athlet* war trotz Beendigung seiner Laufbahn einem *WADA*-Kriterien entsprechenden Dopingkontrollsystem unterworfen oder der *Athlet* war lediglich für kurze Zeit keinem Dopingkontrollsystem unterworfen;
- (b) Der *Athlet* wurde nach dem Antrag auf Wiederaufnahme und vor der Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, mindestens einer *unangekündigten Dopingkontrolle* der *NADA* oder einer anderen dem *International Standard for Testing* entsprechenden *Dopingkontrolle* unterzogen;
- (c) Dem DJB und der *NADA* liegen keine Hinweise auf ein Verhalten des *Athleten* vor, das einer vorzeitigen Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, im Hinblick auf das Interesse aller an Chancengleichheit und Fairplay entgegen steht.

Artikel 6: Analyse von Proben

6.1^K Beauftragung anerkannter Labore

Für die Zwecke des Artikels 2.1 werden *Proben* ausschließlich in von der *WADA* akkreditierten oder anderweitig von der *WADA* anerkannten Laboren analysiert. Die Auswahl des von der *WADA* akkreditierten Labors (oder eines anderen von der *WADA* anerkannten Labors oder einer Methode), das mit der Analyse der *Probe* beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der *Anti-Doping-Organisation* getroffen, die die *Probenahme* veranlasst hat.

6.2^K Zweck der Probenanalyse

Proben werden analysiert, um die in der *Verbotsliste* aufgeführten *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* oder andere Substanzen nachzuweisen, die die *WADA* gemäß ihrem *Monitoring Program* überwacht, oder um einer *Anti-Doping-Organisation* zum Zwecke der Dopingbekämpfung dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines *Athleten* zu erstellen. Darunter fällt auch die DNS- oder Genomprofilierung.

Die *NADA* darf hierzu unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben Datenbanken führen.

6.3 Verwendung von *Proben* zu Forschungszwecken

Proben dürfen ohne schriftliche Einwilligung des *Athleten* nicht für andere Zwecke als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden. Bei *Proben*, die für andere Zwecke als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden, werden sämtliche Identifikationsmittel entfernt, so dass kein Rückschluss auf den jeweiligen *Athleten* möglich ist.

6.4 Durchführung der Analyse und Berichterstattung

Die Labore analysieren die *Proben* und melden die Ergebnisse gemäß dem *International Standard for Laboratories*.

6.5^K Einfrieren und erneute Analyse von *Proben*

6.5.1 *Proben* können für den Zweck des Artikels 6.2 jederzeit erneut analysiert werden. Dies erfolgt ausschließlich auf Anweisung der *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probenahme* veranlasst hat, oder auf Anweisung der *WADA* oder *NADA*. Die Umstände und Voraussetzungen für die erneute Analyse von *Proben* haben den Anforderungen des *International Standard for Laboratories* zu entsprechen.

6.5.2 *Proben* können für den Zweck des Artikels 6.2 eingefroren werden, um zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere unter Verwendung neuer *WADA*-akkreditierter Analysemethoden, analysiert zu werden.

6.6 Eigentumsverhältnisse

Proben, die im Auftrag der *NADA* genommen worden sind, sind Eigentum der *NADA*.

Artikel 7: Ergebnismanagement

7.1 Allgemeines

7.1.1 Ergebnismanagement bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder von einem möglichen *Meldepflichtversäumnis* oder einer *Versäumten Kontrolle* bis zur Durchführung eines *Disziplinarverfahrens*.

7.1.2 Zuständig für das Ergebnismanagement bei *Trainingskontrollen* ist der DJB, bei *Wettkampfkontrollen* die jeweilige den *Wettkampf* veranstaltende *Anti-Doping-Organisation*. Hiervon ausgenommen ist die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1.1, die in der Zuständigkeit der *NADA* liegt.

Die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement kann mittels schriftlicher Vereinbarung auf eine andere *Anti-Doping-Organisation* übertragen werden.

gen werden.

- 7.1.3 Die Zuständigkeit für die Feststellung von *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* liegt bei der *NADA*. Einzelheiten zum Verfahren regelt der *Standard für Meldepflichten*.
- 7.1.4 Der DJB teilt unverzüglich nach Abschluss des Ergebnismanagements dessen Ergebnis der *NADA* mit.
- 7.1.5 Die *NADA* hat das Recht, dem DJB sämtliche ihn betreffende Analyseergebnisse zu melden.
- 7.2 Erste Überprüfung und Mitteilung bei *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen*
- 7.2.1 Erste Überprüfung bei *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen*
- 7.2.1.1 Bei *Dopingkontrollen* der *NADA* wird nach Erhalt eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der *A-Probe* von der *NADA* die Code-Nummer der *Probe* dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:
- (a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* bewilligt wurde oder bewilligt wird, oder
 - (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursachte.
- Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben (7) *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.
- 7.2.1.2 Bei *Dopingkontrollen* anderer *Anti-Doping-Organisationen* wird nach Erhalt eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der *A-Probe* von der jeweiligen Organisation die Code-Nummer der *Probe* dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:
- (a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* bewilligt wurde oder bewilligt wird, oder
 - (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* oder dem *International Standard for Laboratories*

tories vorliegt, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursachte.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben (7) *Werktagen* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.

Die *NADA* ist unverzüglich über die Identität des betroffenen *Athleten* zu informieren. Darüber hinaus sind der *NADA* unverzüglich das entsprechende Dopingkontrollformular sowie alle weiteren relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

7.2.2 Mitteilung nach der ersten Überprüfung bei *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen*

7.2.2.1 Unverzüglich nach Abschluss der ersten Überprüfung durch die *NADA* gemäß Artikel 7.2.1.1 teilt diese dem DJB die Identität des *Athleten* sowie das Ergebnis der ersten Überprüfung und bei Vorliegen die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* des *Athleten* schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mit.

Nach Abschluss der ersten Überprüfung durch den DJB gemäß Artikel 7.2.1.2 teilt diese unverzüglich Entsprechendes der *NADA* mit.

7.2.2.2 Hat die erste Überprüfung ergeben, dass keine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, kein gemäß dem *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* festgelegter Sonderfall oder keine offensichtliche Abweichung, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht hat, vorliegt, teilt der DJB dem betroffenen *Athleten* unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihm bekannte Adresse Folgendes mit:

- (a) das *von der Norm abweichende Analyseergebnis*;
- (b) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde;
- (c) das Recht des *Athleten*, unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben (7) *Werktagen*, die Analyse der B-*Probe* gemäß Artikel 8 zu verlangen. Dabei wird der *Athlet* darauf hingewiesen, dass ein Unterlassen, die Analyse der B-*Probe* zu verlangen, als Verzicht auf die Analyse der B-*Probe* gewertet wird;
- (d) den festgelegten Tag, Zeit, Ort für die Analyse der B-*Probe*, falls der *Athlet* oder die *Anti-Doping-Organisation* sich für die Analyse der B-*Probe* entscheidet,
- (e) das Recht des *Athleten* und/oder eines Vertreters gemäß den Bestimmungen des Artikel 8.2 bei der Analyse der B-

Probe zugegen zu sein, falls eine solche Analyse beantragt wurde;

- (f) das Recht des *Athleten*, das *Documentation Package* zu den A- und B-*Proben* entsprechend dem *International Standard for Laboratories* anzufordern;
- (g) das Recht des *Athleten*, innerhalb von sieben (7) *Werktagen* nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber dem DJB Stellung zu nehmen.

7.2.2.3 Beschließt der DJB nach Prüfung der Stellungnahme des *Athleten* kein *Disziplinarverfahren* einzuleiten, so informiert sie den *Athleten* hierüber in schriftlicher Form.

7.3 Überprüfung und Mitteilung bei *Atypischen Analyseergebnissen*

7.3.1 Gemäß den *International Standards* sind die Labore unter gewissen Umständen angewiesen, das Vorhandensein *Verbotener Substanzen*, die auch endogen erzeugt werden können, als *Atypische Analyseergebnisse* für weitergehende Untersuchungen zu melden. Bei Erhalt eines *Atypischen Analyseergebnisses* der A-*Probe* führt die NADA oder die andere *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probenahme* veranlasst hat, eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob:

- (a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* vorliegt, oder
- (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, welche das *Atypische Analyseergebnis* verursacht hat.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben (7) *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.

7.3.2 Hat diese erste Überprüfung ergeben, dass weder eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, noch eine Abweichung, die das *Atypische Analyseergebnis* verursachte, vorliegt, so veranlasst die NADA oder die *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probenahme* veranlasst hat, die erforderlichen weiteren Untersuchungen. Die NADA ist über das Ergebnis der Untersuchungen zu informieren.

Ergeben die weiteren Untersuchungen, dass das *Atypische Analyseergebnis* ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* darstellt, so ist entsprechend Artikel 7.2 zu verfahren.

7.3.3 Die NADA meldet ein *Atypisches Analyseergebnis* grundsätzlich nicht vor Abschluss der weiteren Untersuchungen und vor dem Ergebnis, ob das *Atypische Analyseergebnis* ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* darstellt.

Stellt die NADA oder die andere *Anti-Doping-Organisation* fest, dass

die *B-Probe* vor Abschluss der weiteren Untersuchungen nach Artikel 7.3 analysiert werden sollte, so kann die Analyse der *B-Probe* nach Benachrichtigung des *Athleten* durchgeführt werden, wobei die Benachrichtigung das *Atypische Analyseergebnis* und die in Artikel 7.2.2.2 (b)-(g) beschriebenen Informationen enthalten muss.

7.4 Überprüfung und Mitteilung bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst sind

7.4.1 Sofern eine *Anti-Doping-Organisation* Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhält, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, ist die *NADA* hierüber unverzüglich zu informieren. Dabei ist die Identität des *Athleten* oder der anderen *Person* sowie dessen/deren Disziplin oder Funktion und der zugrunde liegende Sachverhalt mitzuteilen.

7.4.2 Die *NADA* oder eine andere *Anti-Doping-Organisation*, die Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhält, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, führt Ermittlungen in einer Art und einem Umfang durch, die sie zur Aufklärung des Sachverhalts für angemessen und erforderlich erachtet.

Diese Ermittlungen sollten spätestens sieben (7) *Werkstage* ab Kenntnis von einem möglichen Verstoß abgeschlossen sein.

7.4.3 Kommt die *NADA* oder die andere *Anti-Doping-Organisation* zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, ist über den DJB dem betroffenen *Athleten* oder der anderen *Person* unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihr bekannte Adresse Folgendes mitzuteilen:

- (a) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde;
- (b) der dem Verstoß zugrunde liegende Sachverhalt;
- (c) das Recht des *Athleten* oder der anderen *Person*, innerhalb von sieben (7) *Werktagen* nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber dem DJB Stellung zu nehmen.

7.5^K Vorläufige Suspendierung

7.5.1 Zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* nach einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* der *A-Probe*

Wird bei der Analyse der *A-Probe* eines *Athleten* ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt, welches auf einer Substanz beruht, die keine *Spezifische Substanz* ist, ist von dem DJB unverzüglich eine *Vorläufige Suspendierung* auszusprechen, nachdem

die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1 abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 erfolgt ist.

Eine *Vorläufige Suspendierung* darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem *Athleten*:

- (a) die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird; oder
- (b) die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das den Verfahrensgrundsätzen gemäß Artikel 12.2.3 entsprechen muss, unverzüglich nach Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.

7.5.2 Optional zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der A-Probe bei *Spezi-fischen Substanzen* oder auf Grund eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

7.5.2.1 Bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, oder bei einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* der A-Probe eines *Athleten*, welches auf einer *Spezifischen Substanz* beruht, kann von dem DJB eine *Vorläufige Suspendierung* des *Athleten* oder der anderen *Person* ausgesprochen werden.

7.5.2.2 Die *Vorläufige Suspendierung* kann vor der Analyse der B-Probe oder vor einer Anhörung im Rahmen eines *Disziplinarverfahrens* gemäß Artikel 12 ausgesprochen werden, jedoch erst, nachdem die Mitteilung gemäß Artikel 7.4.3 erfolgt ist oder die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1 abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 erfolgt ist.

Eine *Vorläufige Suspendierung* darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem *Athleten* oder der anderen *Person*:

- (a) die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird; oder
- (b) die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das den Verfahrensgrundsätzen gemäß Artikel 12.2.2 entsprechen muss, unverzüglich nach Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.

7.5.2.3 Bei der Entscheidung, ob eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt wird, ist zwischen den Auswirkungen einer im Nachhinein unbegründeten *Vorläufigen Suspendierung* für den *Athleten* oder

die andere *Person* und dem Interesse aller an Chancengleichheit und Fairplay abzuwägen.

Hierbei sind insbesondere der vorgeworfene Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der Grad des Verschuldens sowie die zu erwartenden Sanktionen zu berücksichtigen.

7.5.3 Aufhebung der *Vorläufigen Suspendierung* bei negativer *B-Probe*

Wird auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der *A-Probe* eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt und eine vom *Athleten* oder einer *Anti-Doping-Organisation* beantragte Analyse der *B-Probe* bestätigt dieses Analyseergebnis nicht, so ist die *Vorläufige Suspendierung* unverzüglich aufzuheben.

In Fällen, in denen der *Athlet* oder die *Mannschaft* des betroffenen *Athleten* von einem *Wettkampf* ausgeschlossen wurde und das Analyseergebnis der *A-Probe* durch eine anschließende Analyse der *B-Probe* nicht bestätigt wird, kann der *Athlet* oder die *Mannschaft* die Teilnahme am *Wettkampf* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung des *Wettkampfes* noch möglich ist.

7.5.4 Mitteilung an die *NADA*

Jede Verhängung oder Aufhebung einer *Vorläufigen Suspendierung* ist durch den DJB unverzüglich der *NADA* mitzuteilen.

7.6 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn während des Ergebnismanagements, so behält der DJB die Zuständigkeit für dessen Abschluss. Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn bevor ein Ergebnismanagementverfahren aufgenommen wurde, so ist die *Anti-Doping-Organisation* für die Durchführung des Ergebnismanagements zuständig, die zu dem Zeitpunkt zuständig gewesen wäre, zu dem der *Athlet* oder die andere *Person* gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat.

Artikel 8: Analyse der *B-Probe*

8.1 Recht, die Analyse der *B-Probe* zu verlangen

8.1.1 Der *Athlet*, die *NADA* und der DJB haben das Recht, die Analyse der *B-Probe* zu verlangen.

8.1.2 Verzichtet der *Athlet* auf sein Recht, die Analyse der *B-Probe* zu verlangen, ist der DJB oder die *NADA* nicht verpflichtet, eine Analyse der *B-Probe* durchzuführen. Führt der DJB oder die *NADA* dennoch eine Analyse der *B-Probe* durch, ist der *Athlet* gemäß Artikel 8.1.4 zu benachrichtigen.

Verzichtet der *Athlet* auf sein Recht, die Analyse der *B-Probe* zu verlangen, wird dies nicht als Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet, sondern stellt die unwiderlegbare Vermutung auf, dass die Analyse der *B-Probe* das Analyseergebnis der *A-Probe* bestätigt hätte.

Als Verzicht wird ebenfalls das Versäumnis angesehen, die Analyse der *B-Probe* überhaupt nicht oder nicht fristgerecht gemäß Artikel 8.1.3 schriftlich zu verlangen.

8.1.3 Der *Athlet* muss die Analyse der *B-Probe* innerhalb von sieben (7) *Werktagen* nach Erhalt der Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2.2 vom DJB schriftlich verlangen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang beim DJB.

8.1.4 Der DJB informiert den *Athleten* und die *NADA* rechtzeitig über Ort, Datum und Uhrzeit der Analyse der *B-Probe*.

8.2 Anwesenheitsrecht bei der Analyse der *B-Probe*

Bei der Analyse der *B-Probe* haben folgende *Personen* das Recht, anwesend zu sein:

- (a) der *Athlet* und/oder ein Stellvertreter;
- (b) ein Vertreter der *NADA*;
- (c) ein Vertreter des DJB;
- (d) Ein Vertreter des DOSB oder der IJF;
- (e) ein Übersetzer.

Der Laborleiter kann die Zahl der anwesenden *Personen* beschränken, soweit ihm dies auf Grund von Schutz- und Sicherheitsaspekten geboten erscheint.

Falls die unter (a) bis (e) aufgeführten *Personen* trotz rechtzeitiger Ankündigung zum festgelegten Analysetermin nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, ohne dies vor Analysebeginn mit angemessener Begründung anzuzeigen, wird ihr Nichterscheinen bei Analysebeginn als Verzicht auf ihr Anwesenheitsrecht gewertet.

8.3 Durchführung der Analyse der *B-Probe*

8.3.1 Die Analyse der *B-Probe* wird in demselben Labor gemäß den Bestimmungen des *International Standard for Laboratories* durchgeführt, das auch die Analyse der *A-Probe* vorgenommen hat.

8.3.2 Die Analyse der *B-Probe* soll unverzüglich, spätestens jedoch sieben (7) *Werktage* nach Verlangen der Analyse der *B-Probe* durchgeführt werden. Kann das Labor auf Grund von technischen oder logistischen

Gründen die Analyse erst zu einem späteren Zeitpunkt durchführen, stellt dies keinen Verstoß gegen den *International Standard* for Laboratories dar und kann nicht herangezogen werden, um das Analyseverfahren oder das Analyseergebnis in Frage zu stellen.

8.4 Kosten der Analyse der B-Probe

Der *Athlet* trägt die Kosten der Analyse der B-Probe, es sei denn, die Analyse der B-Probe bestätigt nicht das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* der A-Probe oder die Analyse der B-Probe wurde gemäß Artikel 8.1.2 vom DJB oder der NADA angeordnet.

8.5 Benachrichtigung über das Analyseergebnis der B-Probe

Der *Athlet* ist vom DJB unverzüglich über das Analyseergebnis der Analyse der B-Probe schriftlich zu informieren.

8.6 Vorgehen, falls das Analyseergebnis der B-Probe das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* der A-Probe nicht bestätigt

Bestätigt die Analyse der B-Probe das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* der A-Probe nicht, werden bereits verhängte Sanktionen und *Konsequenzen* aufgehoben und der *Athlet* wird keinen weiteren Disziplinarmaßnahmen unterworfen.

Entsprechend Artikel 7.5.3 kann in Fällen, in denen der *Athlet* oder die Mannschaft des *Athleten* von einem *Wettkampf* ausgeschlossen wurde, der *Athlet* oder die Mannschaft die Teilnahme am *Wettkampf* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung des *Wettkampfes* noch möglich ist.

Artikel 9:^K Automatische Annullierung von Einzelergebnissen

Bei *Einzel sportarten* führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer *Wettkampfkontrolle* automatisch zur *Annullierung* des in diesem *Wettkampf* erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

Artikel 10: Sanktionen gegen Einzelpersonen

10.1^K *Annullierung* von Ergebnissen bei einer *Wettkampfveranstaltung*, bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* kann auf Grund einer entsprechenden Entscheidung des Veranstalters zur *Annullierung* aller von einem *Athleten* bei dieser *Wettkampfveranstaltung* erzielten Einzelergebnisse mit allen *Konsequenzen* führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, es sei denn, Artikel 10.1.1 findet Anwendung.

10.1.1 Weist der *Athlet* nach, dass er für den Verstoß *Kein Verschulden* trägt, so werden die Einzelergebnisse, die der *Athlet* in den anderen *Wettkämpfen* erzielt hat, nicht *annulliert*. Dies gilt nicht, sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ergebnisse, die der *Athlet* bei anderen *Wettkämpfen* als dem *Wettkampf*, bei dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgte, erzielt hat, durch den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst worden sind.

10.2^K *Sperre* wegen des Vorhandenseins, des *Gebrauchs* oder des *Versuchs* des *Gebrauchs* oder des *Besitzes Verbotener Substanzen* und *Verbotener Methoden*

Für einen Verstoß gegen Artikel 2.1, Artikel 2.2 oder Artikel 2.6 wird die folgende *Sperre* verhängt, es sei denn, die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.4 und Artikel 10.5 oder die Voraussetzungen für die Heraufsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.6 sind erfüllt:

Erster Verstoß: Zwei (2) Jahre *Sperre*

10.3 *Sperre* bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht in Artikel 10.2 geregelt sind, sind die folgenden *Sperren* zu verhängen:

10.3.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 zwei (2) Jahre *Sperre*, es sei denn, die Bedingungen des Artikels 10.5 oder des Artikels 10.6 sind erfüllt.

10.3.2^K Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8 mindestens vier (4) Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, die Bedingungen des Artikels 10.5 sind erfüllt.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, bei dem *Minderjährige* betroffen sind, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß; wird ein solcher Verstoß von *Athletenbetreuern* begangen und betrifft er nicht die in Artikel 4.2.2 erwähnten *Spezifischen Substanzen*, ist gegen den *Athletenbetreuer* eine lebenslange *Sperre* zu verhängen. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, die auch nicht sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

10.3.3^K Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 mindestens ein (1) Jahr und bis hin zu zwei (2) Jahren *Sperre*, je nach Grad des Verschuldens des *Athleten*.

10.4^K Absehen von einer *Sperre* oder Herabsetzung der *Sperre* bei *Spezifischen Substanzen* unter bestimmten Umständen

Kann ein *Athlet* oder eine andere *Person* den Nachweis erbringen, wie eine *Spezifische Substanz* in seinen Organismus oder in seinen/ihren *Besitz* ge-

langt ist, und dass mit der *Spezifischen Substanz* nicht beabsichtigt war, die sportliche Leistung des *Athleten* zu steigern oder den *Gebrauch* einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren, so wird die in Artikel 10.2 aufgeführte *Sperre* wie folgt ersetzt:

Erster Verstoß: Mindestens eine *Verwarnung* und keine *Sperre* für künftige *Wettkampfveranstaltungen*, bis hin zu zwei (2) Jahren *Sperre*.

Um eine Aufhebung oder Herabsetzung zu rechtfertigen, muss der *Athlet* oder die *andere Person* zusätzlich zu seiner/ ihrer Aussage überzeugend gegenüber der Anti-Doping-Kommission als *Disziplinarorgan* den bekräftigenden Nachweis erbringen, dass keine Absicht vorlag, die sportliche Leistung zu steigern oder den *Gebrauch* einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren. Für die Bemessung der etwaigen Herabsetzung der *Sperre* ist der Grad des Verschuldens des *Athleten* oder der anderen *Person* als Kriterium heranzuziehen.

10.5 Absehen von einer *Sperre* oder Herabsetzung der *Sperre* auf Grund außergewöhnlicher Umstände

10.5.1^K *Kein Verschulden*

Weist ein *Athlet* im Einzelfall nach, dass ihn *Kein Verschulden* trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* abzusehen. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 2.1 auf Grund des Nachweises einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Marker* oder *Metaboliten* in der *Probe* des *Athleten* vor, muss der *Athlet* darüber hinaus nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangt ist, um ein Absehen von der *Sperre* zu erreichen. Findet dieser Artikel Anwendung und wird von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* abgesehen, so ist der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen lediglich bei der Festlegung der *Sperre* bei Mehrfachverstößen gemäß Artikel 10.7 nicht als Verstoß zu werten.

10.5.2^K *Kein signifikantes Verschulden*

Weist ein *Athlet* im Einzelfall nach, dass ihn *Kein signifikantes Verschulden* trifft, kann die *Sperre* herabgesetzt werden. Allerdings darf die herabgesetzte *Sperre* nicht weniger als die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf die nach diesem Artikel herabgesetzte *Sperre* nicht weniger als acht (8) Jahre betragen. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 2.1 auf Grund des Nachweises einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Marker* oder *Metaboliten* in der *Probe* des *Athleten* vor, muss der *Athlet* darüber hinaus nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangt ist, um die Herabsetzung der *Sperre* zu erreichen.

10.5.3^K *Substanzielle Hilfe* bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Der DJB kann vor einer endgültigen Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten *Sperre* aussetzen, wenn der *Athlet* oder die andere *Person* einer *Anti-Doping-Organisation*, Strafverfolgungsbehörde oder Berufsdziplinargericht *Substanzielle Hilfe* geleistet hat, auf Grund derer die *Anti-Doping-Organisation* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einer anderen *Person* aufdeckt oder nachweist oder auf Grund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufsdziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen Berufstandsregeln einer anderen *Person* aufdeckt oder nachweist.

Wenn bereits die endgültige Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 ergangen ist oder die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf der DJB einen Teil der ansonsten anwendbaren *Sperre* nur mit der Zustimmung der *WADA*, der *NADA* und der *IJF* aussetzen.

Der Umfang, in dem die verhängte *Sperre* ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, den der *Athlet* oder die andere *Person* begangen hat, und nach der Bedeutung der vom *Athleten* oder der anderen *Person* geleisteten *Substanziellen Hilfe* für die Dopingbekämpfung im Sport. Von der verhängten *Sperre* dürfen nicht mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Wenn die verhängte *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf der nach diesem Unterartikel nicht ausgesetzte Teil der *Sperre* nicht unter acht (8) Jahren liegen.

Wenn der DJB einen Teil der verhängten *Sperre* nach diesem Artikel aussetzt, übermittelt man unverzüglich allen *Anti-Doping-Organisationen*, die berechtigt sind, gegen die Entscheidung Rechtsbehelf einzulegen, eine schriftliche Begründung für ihre Entscheidung. Wenn der DJB anschließend einen Teil der ausgesetzten *Sperre* wieder einsetzt, da der *Athlet* oder die andere *Person* nicht die erwartete *Substanzielle Hilfe* geleistet hat, kann der *Athlet* oder die andere *Person* gegen die Wiedereinsetzung Rechtsmittel gemäß Artikel 13.2 einlegen.

10.5.4^K Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne das Vorliegen anderer Beweise

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, bevor er/sie zu einer *Probenahme* aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes als der gemäß Artikel 2.1, vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 des Verstoßes, auf den sich das Geständnis bezieht), und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die *Sperre* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten

zu verhängenden *Sperre* betragen.

10.5.5^K Fälle, in denen der *Athlet* oder die andere *Person* nachweist, dass er/sie nach mehr als einer Bestimmung dieses Artikels Recht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat

Bevor eine Herabsetzung oder Aussetzung gemäß Artikel 10.5.2, 10.5.3 oder 10.5.4 Anwendung findet, wird die ansonsten zu verhängende *Sperre* gemäß Artikel 10.2, 10.3, 10.4 und 10.6 festgelegt. Weist der *Athlet* oder die andere *Person* ein Recht auf Herabsetzung oder Aussetzung der *Sperre* gemäß zwei oder mehr der Artikel 10.5.2, 10.5.3 oder 10.5.4 nach, kann die *Sperre* herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss aber mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

10.6^K Erschwerende Umstände, die zu einer Heraufsetzung der *Sperre* führen können

Wenn der DJB in einem Einzelfall, der einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen als die der Artikel 2.7 und Artikel 2.8 beinhaltet, den Nachweis führt, dass erschwerende Umstände vorliegen, die die Verhängung einer *Sperre* oberhalb der Standardsanktion rechtfertigen, wird die ansonsten zu verhängende *Sperre* bis zu einem Höchstmaß von vier (4) Jahren heraufgesetzt, es sei denn, der *Athlet* oder die andere *Person* kann gegenüber dem DJB oder der der Anti-Doping-Kommission überzeugend darlegen, dass er/sie nicht bewusst einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat.

Ein *Athlet* oder eine andere *Person* kann die Anwendung dieses Unterartikels verhindern, wenn er/sie den ihm/ihr vorgeworfenen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung unverzüglich gesteht, nachdem er/sie von einer *Anti-Doping-Organisation* mit dem Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen konfrontiert wurde.

10.7 Mehrfachverstöße

10.7.1^K Zweiter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Beim ersten Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen gilt die in Artikel 10.2 und Artikel 10.3 festgelegte *Sperre* (vorbehaltlich einer Aufhebung, Herabsetzung oder Aussetzung gemäß Artikel 10.4 oder Artikel 10.5 oder einer Heraufsetzung gemäß Artikel 10.6). Bei einem zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist eine *Sperre* gemäß dem in der folgenden Tabelle festgelegten Rahmen zu verhängen.

Zweiter Verstoß:	Spez. Substanz	MPV/ Vers. Kontrolle	Kein sign. Versch.	Standard-sanktion	Heraufg. Sanktion	Inverk. / Verabr.
------------------	-----------------------	-----------------------------	---------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Erster Verstoß:						
Spez. Substanz	1-4	2-4	2-4	4-6	8-10	10-LL
MPV/ Vers. Kontrolle	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
Kein sign. Versch.	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
Standardsanktion	2-4	6-8	6-8	8-LL	LL	LL
Heraufg. Sanktion	4-5	10-LL	10-LL	LL	LL	LL
Inverk./ Verabr.	8-LL	LL	LL	LL	LL	LL

LL = Lebenslang

Definitionen zur Tabelle zum zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen:

Spez. Substanz^K (Herabgesetzte Sanktion wegen *Spezifischer Substanzen* gemäß Artikel 10.4):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.4, weil er eine *Spezifische Substanz* betraf und die anderen Voraussetzungen des Artikels 10.4 erfüllt waren.

MPV/Vers. Kontrolle (*Meldepflichtversäumnisse und/oder Versäumte Kontrollen*):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden gemäß Artikel 10.3.3.

Kein sign. Versch. (Herabgesetzte Sanktion für *Kein signifikantes Verschulden*):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.5.2, weil der *Athlet* nachweisen konnte, dass ihn *Kein signifikantes Verschulden* gemäß Artikel 10.5.2 trifft.

Standardsanktion (Standardsanktion gemäß Artikel 10.2 oder Artikel 10.3.1):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit der Standardsanktion von zwei (2) Jahren gemäß Artikel 10.2 oder Artikel 10.3.1.

Heraufg. Sanktion (Heraufgesetzte Sanktion):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer heraufgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.6, weil der DJB oder die Anti-Doping-Kommission die Voraussetzungen gemäß Artikel 10.6 nachweisen konnte.

Inverk./ Verabr. (*Inverkehrbringen* oder *Versuch* des *Inverkehrbringens* und *Verabreichung* oder *Versuch* der *Verabreichung*):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer Sanktion gemäß Artikel 10.3.2.

10.7.2 Anwendung der Artikel 10.5.3 und Artikel 10.5.4 auf einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, das Recht auf eine Aussetzung oder Herabsetzung eines Teils der *Sperre* gemäß Artikel 10.5.3 oder Artikel 10.5.4 nachweist, setzt die Anti-Doping-Kommission als *Disziplinar-Organ* zunächst die ansonsten zu verhängende *Sperre* entsprechend des in der Tabelle in Artikel 10.7.1 festgelegten Rahmens fest und nimmt anschließend die entsprechende Aussetzung oder Herabsetzung der *Sperre* vor. Die nach der Aussetzung oder Herabsetzung gemäß Artikel 10.5.3 und Artikel 10.5.4 verbleibende *Sperre* muss mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

10.7.3 Dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer *Sperre* oder eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.4 oder stellt einen Verstoß gegen Artikel 2.4 dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die *Sperre* acht (8) Jahre bis hin zu lebenslanglich.

10.7.4^K Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße

Für die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.7 stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn der DJB nachweisen kann, dass der *Athlet* oder die andere *Person* den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der *Athlet* oder die andere *Person* die Mitteilung gemäß Artikel 7 erhalten hat oder nachdem der DJB einen angemessenen Versuch unternommen hat, ihn/sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern der DJB dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht; allerdings kann das Vorliegen mehrerer Verstöße als Kriterium zur Feststellung erschwerender Umstände gemäß Artikel 10.6 herangezogen werden.

Wenn eine *Anti-Doping-Organisation*, nachdem eine Entscheidung über das Vorliegen eines ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ergangen ist, aufdeckt, dass der *Athlet* oder die andere *Person* bereits vor der Mitteilung des ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, verhängt die *Anti-Doping-*

Kommission als *Disziplinar-Organ* eine zusätzliche Sanktion, die derjenigen entspricht, die hätte verhängt werden können, wenn beide Verstöße gleichzeitig abgeurteilt worden wären. Die Ergebnisse aller *Wettkämpfe* seit dem früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäß Artikel 10.8 *annulliert*. Um zu vermeiden, dass hinsichtlich des früher begangenen, aber später aufgedeckten Verstoßes erschwerende Umstände gemäß Artikel 10.6 angenommen werden, muss der *Athlet* oder die andere *Person* rechtzeitig nach der Mitteilung des Verstoßes, für den er/sie zuerst belangt wird, freiwillig den früher begangenen Verstoß gestehen. Dieselbe Regelung findet Anwendung, wenn der DJB, nachdem eine Entscheidung über das Vorliegen eines zweiten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ergangen ist, einen weiteren früheren Verstoß aufdeckt.

10.7.5 Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von acht (8) Jahren

Ein Mehrfachverstoß im Sinne des Artikels 10.7 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von acht (8) Jahren begangen wurden.

10.8 *Annullierung* von *Wettkampfergebnissen* nach einer *Probenahme* oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Zusätzlich zu der gemäß Artikel 9 erfolgenden automatischen *Annullierung* der Ergebnisse, die in dem *Wettkampf* erzielt wurden, bei dem die positive *Probe* genommen wurde, werden alle *Wettkampfergebnisse*, die in dem Zeitraum von der Entnahme der positiven *Probe* oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer *Vorläufigen Suspendierung* oder einer *Sperre* erzielt wurden, *annulliert*, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

10.8.1 Als Voraussetzung für die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung nach Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen muss der *Athlet* zunächst die gemäß diesem Artikel aberkannten Preise zurückerstatten.

10.8.2^K Zuteilung des aberkannten Preisgeldes

Sofern die Bestimmungen der IJF nicht vorsehen, dass das aberkannte Preisgeld anderen *Athleten* zukommen soll, wird es vorrangig zum Ersatz der Ausgaben verwendet, die die *Anti-Doping-Organisation* für die notwendigen Schritte zum Wiedererhalt des Preisgeldes tätigen musste, anschließend dient es dem Ersatz der Ausgaben des DJB für das Ergebnismanagement in diesem Fall. Ein möglicher Restbetrag ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der IJF zuzuteilen.

10.9^K Beginn der *Sperre*

Außer in den unten aufgeführten Fällen beginnt die *Sperre* mit dem Tag der Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde. Jede *Vorläufige Suspendierung* (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig akzeptiert wurde) wird auf die Gesamtdauer der festgelegten *Sperre* angerechnet.

10.9.1 Nicht dem *Athleten* oder der anderen *Person* zurechenbare Verzögerungen

Bei erheblichen Verzögerungen während des *Disziplinarverfahrens* oder anderer Teile des *Dopingkontrollverfahrens*, die dem *Athleten* oder der anderen *Person* nicht zuzurechnen sind, kann die Anti-Doping-Kommission als Disziplinorgan den Beginn der *Sperre* auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der *Probenahme* oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

10.9.2^K Rechtzeitiges Geständnis

Gesteht der *Athlet* oder die andere *Person* den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unverzüglich (bei *Athleten* hat dies in jedem Fall vor erneuter *Wettkampfteilnahme* zu erfolgen), nachdem er von der *Anti-Doping-Organisation* mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen konfrontiert wurde, kann der Beginn der *Sperre* bis zu dem Tag der *Probenahme* oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorverlegt werden. In allen Fällen, in denen dieser Artikel angewendet wird, muss der *Athlet* oder die andere *Person* jedoch mindestens die Hälfte der *Sperre* verbüßen, beginnend mit dem Tag, an dem der *Athlet* oder die andere *Person* die festgelegte Sanktion akzeptiert hat oder mit dem Tag der Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde oder mit dem Tag, an dem die Sanktion auf andere Weise verhängt wurde.

10.9.3 Wenn eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt und vom *Athleten* eingehalten wurde, wird die Dauer der *Vorläufigen Suspendierung* des *Athleten* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet.

10.9.4^K Erkennt ein *Athlet* freiwillig eine vom DJB verhängte *Vorläufige Suspendierung* in schriftlicher Form an und nimmt infolgedessen nicht an *Wettkämpfen* teil, wird die Dauer der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Eine Kopie dieser schriftlichen freiwilligen Anerkennung der *Vorläufigen Suspendierung* durch den *Athleten* wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 14.1 informiert zu werden.

10.9.5 Zeiten vor dem Beginn der *Vorläufigen Suspendierung* oder der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* werden nicht auf die *Sperre* angerechnet, unabhängig davon, ob der *Athlet* nicht an *Wettkämpfen* teilnahm oder von seiner Mannschaft suspendiert wurde.

10.10 Status während einer *Sperre*

10.10.1^KTeilnahmeverbot während einer *Sperre*

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, darf während dieser *Sperre* in keiner Funktion an *Wettkämpfen* oder organisierten Trainingsmaßnahmen teilnehmen (außer an autorisierten Anti-Doping-Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen), die von einem *Unterzeichner* des NADC, einer Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* des NADC oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* des NADC autorisiert oder organisiert werden, oder an *Wettkämpfen*, die von einer Profiligen oder einem internationalen oder nationalen Veranstalter autorisiert oder organisiert werden.

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* von mehr als vier (4) Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier (4) Jahren der *Sperre* an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, jedoch nicht an solchen der Sportart, in der der *Athlet* oder die andere *Person* den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, und dies nur sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der sich der *Athlet* oder die andere *Person* ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* qualifizieren könnte (oder Punkte für eine derartige Qualifikation sammeln könnte).

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, wird weiterhin *Dopingkontrollen* unterzogen.

10.10.2^KVerstoß gegen das Teilnahmeverbot während der *Sperre*

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, während der *Sperre* gegen das Teilnahmeverbot gemäß Artikel 10.10.1 verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme *annulliert*, und die ursprünglich festgelegte *Sperre* beginnt mit dem Tag des Verstoßes gegen das Teilnahmeverbot erneut zu laufen. Diese erneute *Sperre* kann gemäß Artikel 10.5.2 herabgesetzt werden, wenn der *Athlet* oder die andere *Person* nachweist, dass ihn/sie beim Verstoß gegen das Teilnahmeverbot *Kein signifikantes Verschulden* trifft. Die Entscheidung darüber, ob ein *Athlet* oder eine andere *Person* gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat, und ob eine Herabsetzung gemäß Artikel 10.5.2 angemessen ist, trifft die *Anti-Doping-Organisation*, nach deren Ergebnismanagement die ursprüngliche *Sperre* verhängt wurde.

10.10.3^K Einbehalten von finanzieller Unterstützung während einer *Sperre*

Darüber hinaus wird bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht mit einer herabgesetzten Sanktion wegen *Spezifischer Substanzen* gemäß Artikel 10.4 bestraft wurde, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen, welche die *Person* erhält, von den *Unterzeichnern* des NADC, Mitgliedsorganisationen der *Unterzeichner* des NADC sowie Regierungen teilweise oder gänzlich einbehalten.

10.11 Kontrollen vor Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung

Als Voraussetzung für die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung nach Ablauf einer festgelegten *Sperre* muss ein *Athlet* während der *Vorläufigen Suspendierung* oder der *Sperre* für *Trainingskontrollen* jeder betroffenen *Anti-Doping-Organisation* mit Kontrollzuständigkeit zur Verfügung stehen und sich gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* vorgesehenen *Meldepflichten* unterwerfen.

Wenn ein *Athlet*, gegen den eine *Sperre* verhängt wurde, seine aktive Laufbahn beendet und aus dem *Testpool* herausgenommen wird und zu einem späteren Zeitpunkt die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung beantragt, erlangt der *Athlet* die Teilnahmeberechtigung erst wieder, wenn der *Athlet* die betroffenen Anti-Doping-Organisationen informiert hat und für den Zeitraum für *Trainingskontrollen* zur Verfügung stand, der der am Tag seiner Laufbahnbeendigung verbliebenen *Sperre* entspricht.

10.12^K Verhängung finanzieller Sanktionen

Der DJB kann zusätzlich eine finanzielle Sanktion von mindestens Euro 100,00 bis höchstens Euro 10.000,00 verhängen

Allerdings darf eine finanzielle Sanktion nicht herangezogen werden, um die gemäß der ADO auszusprechende *Sperre* oder sonstige Sanktion herabzusetzen. Bei der Entscheidung, ob und in welchem Maß eine finanzielle Sanktion verhängt wird, sollen insbesondere die Schwere der Schuld und das Verhalten des *Athleten* oder der anderen *Person* im *Disziplinarverfahren* sowie seine/ihre Einkommensverhältnisse und sein/ihr Alter angemessen berücksichtigt werden. Geldstrafen fließen hälftig der NADA und dem DJB zu, der diese für Anti-Doping-Prävention verwenden soll.

Artikel 11: Konsequenzen für Mannschaften

11.1 *Dopingkontrollen* bei *Mannschaftssportarten*

Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit dieser *Wettkampferveranstaltung* Mitteilung gemäß Artikel 7 erhalten hat, veran-

lasst der *Wettkampfveranstalter* während der Dauer der *Wettkampfveranstaltung* geeignete *Zielkontrollen* bei der Mannschaft.

11.2 *Konsequenzen bei Mannschaftssportarten*

Wenn bei mehr als zwei Mitgliedern einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* während der Dauer einer *Wettkampfveranstaltung* ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde, verhängt der *Wettkampfveranstalter* zusätzlich zu den *Konsequenzen*, die für einzelne *Athleten* festgelegt wurden, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben, eine angemessene Sanktion gegen die Mannschaft (beispielsweise Punktverlust, *Disqualifizierung* vom *Wettkampf* oder der *Wettkampfveranstaltung* oder eine sonstige Sanktion).

11.3^K *Wettkampfveranstalter* können strengere *Konsequenzen* für *Mannschaftssportarten* festlegen

Es bleibt dem *Wettkampfveranstalter* unbenommen, Regeln für die *Wettkampfveranstaltung* festzulegen, die strengere *Konsequenzen* für *Mannschaftssportarten* vorsehen als die, die gemäß Artikel 11.2 für *Wettkampfveranstaltungen* vorgegeben sind.

Artikel 12: Disziplinarverfahren

12.1 Allgemeines

12.1.1 Kommt der DJB nach Durchführung des Ergebnismanagements zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des *Athleten* oder der anderen *Person* nicht auszuschließen ist, leitet er ein *Disziplinarverfahren* ein.

12.1.2^K Leitet der DJB ein *Disziplinarverfahren* nicht innerhalb von zwei (2) Monaten ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein, obwohl ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eines *Athleten* oder einer anderen *Person* nicht auszuschließen ist, ist die NADA befugt, bei der Anti-Doping-Kommission selbst ein Verfahren einzuleiten.

In diesem Fall wird die NADA selbst Partei des Verfahrens.

12.1.3 Zuständiges *Disziplinarorgan* für die Durchführung des *Disziplinarverfahrens* ist entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem *Athleten* oder der anderen *Person* und dem DJB zunächst die Anti-Doping-Kommission. Die Anti-Doping-Kommission besteht aus dem Geschäftsführer des DJB (Vorsitzender), einem Vizepräsidenten des DJB und dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses des DJB.

12.1.4 Die *NADA* ist durch den DJB unverzüglich über die Einleitung und das Ergebnis eines *Disziplinarverfahrens* oder über die Gründe, warum ein solches nicht eingeleitet oder eingestellt wurde, zu informieren. Auf Anfrage der *NADA* hat diese ihr über den aktuellen Stand des *Disziplinarverfahrens* Auskunft zu geben sowie ihr die für ihre Tätigkeit relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die *NADA* hat das Recht, bei einer mündlichen Verhandlung zugegen zu sein. Die *NADA* ist rechtzeitig unaufgefordert über den Termin zu informieren.

12.2 Verfahrensgrundsätze

Das *Disziplinarverfahren* wird im Wesentlichen in analoger Anwendung der entsprechenden Bestimmungen der DJB-Rechtsordnung durchgeführt.

12.2.2 Insbesondere sind die folgenden Verfahrensgrundsätze zu beachten:

- (a) eine zügige Durchführung des Verfahrens;
- (b) eine Besetzung der Anti-Doping-Kommission mit fairen und unparteilichen *Personen*;
- (c) das Recht, sich anwaltlich vertreten zu lassen;
- (d) das Recht, über den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angemessen und rechtzeitig informiert zu werden;
- (e) das Recht, zu dem Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und den sich daraus ergebenden *Konsequenzen* Stellung zu nehmen;
- (f) das Recht jeder Partei, Beweismittel vorzubringen, einschließlich des Rechts, Zeugen zu stellen und zu befragen. Dabei können auch telefonische Zeugenaussagen oder schriftliche Beweismittel zugelassen werden;
- (g) das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers;
- (h) eine rechtzeitige, schriftliche und begründete Entscheidung, die insbesondere die Gründe für eine gegebenenfalls verhängte *Sperre* erläutert.

12.3 Absehen von einer mündlichen Verhandlung

Die Anti-Doping-Kommission als Disziplinorgan kann von einer mündlichen Verhandlung absehen und eine Entscheidung auf der Grundlage eines schriftlichen Verfahrens treffen, wenn der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, hierzu ge-

genüber der Anti-Doping-Kommission schriftlich sein/ihr Einverständnis erklärt hat. Die abschließende Entscheidung über das Absehen von einer mündlichen Verhandlung trifft der Vorsitzende der Anti-Doping-Kommission.

Hat der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gestanden, kann im Wege des schriftlichen Verfahrens ohne Einverständnis des *Athleten* oder der anderen *Person* entschieden werden.

Ein Absehen von einer mündlichen Verhandlung ist im Falle der Säumnis unter den Voraussetzungen des Artikels 12.4 möglich, wenn der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, in der Aufforderung zur Stellungnahme und in der Ladung auf die Folgen seiner/ihrer Säumnis hingewiesen wurde.

12.4 Säumnis

Säumig ist ein *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die trotz ordnungsgemäßer Ladung und eines entsprechenden Hinweises auf diese Folge der Säumnis zu einer mündlichen Verhandlung nicht erscheint oder es unterlässt, sich innerhalb der der Anti-Doping-Kommission als *Disziplinarorgan* bestimmten Frist zu äußern oder Beweismittel vorzulegen.

Wird die Säumnis nach Überzeugung der Anti-Doping-Kommission genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.

Im Falle einer Säumnis kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren auf Grundlage der zum vorgesehenen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor der Anti-Doping-Kommission vorliegenden Tatsachen ergehen.

Artikel 13:^K Rechtsbehelfe

13.1 Anfechtbare Entscheidungen

Gegen Entscheidungen, die durch die Anti-Doping-Kommission auf Grundlage der ADO ergehen, können Rechtsbehelfe gemäß den Bestimmungen der Artikel 13.2 bis 13.4 oder anderer Bestimmungen der ADO eingelegt werden. Diese Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, es wird etwas anderes bestimmt. Bevor ein Rechtsbehelfsverfahren gemäß diesem Artikel eingeleitet wird, müssen sämtliche nach den Bestimmungen des DJB verfügbaren Entscheidungsüberprüfungsinstanzen ausgeschöpft werden, sofern diese im Einklang mit den Grundsätzen des Artikels 13.2.2 stehen. Dies gilt nicht in den Fällen des Artikels 13.1.1.

13.1.1^K WADA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet

Hat die *WADA* ein Rechtsbehelfsrecht gemäß Artikel 13 und keine Partei hat Rechtsbehelf gegen die Entscheidung der Anti-Doping-Kommission eingelegt, kann die *WADA* gegen diese Entscheidung direkt beim *CAS* Rechtsbehelf einlegen, ohne andere in den Verfah-

rensvorschriften des DJB vorgesehene Rechtsmittel ausschöpfen zu müssen.

13.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, *Konsequenzen* und *Vorläufige Suspendierungen*

Gegen folgende Entscheidungen dürfen ausschließlich Rechtsbehelfe entsprechend den Vorgaben des Artikels 13.2 eingelegt werden:

- (a) die Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, welche *Konsequenzen* ein solcher nach sich zieht oder dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt;
- (b) die Entscheidung, dass ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht fortgeführt werden kann (beispielsweise Verjährung);
- (c) eine Entscheidung gemäß Artikel 10.10.2 wegen Verstoßes gegen das Teilnahmeverbot während einer *Sperre*;
- (d) die Entscheidung, dass eine *Anti-Doping-Organisation* nicht zuständig ist, über einen vorgeworfenen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder dessen *Konsequenzen* zu entscheiden;
- (e) die Entscheidung einer *Anti-Doping-Organisation*, dass ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder ein *Atypisches Analyseergebnis* keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder dass nach Ermittlungen gemäß Artikel 7.4 kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt;
- (f) eine Entscheidung über die Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung*, die auf Grund einer *Vorläufigen Anhörung* oder auf Grund eines Verstoßes gegen die Vorgaben des Artikels 7.5 ergangen ist.

13.2.1^K Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die *Athleten eines internationalen Testpools* betreffen

In Fällen, die auf Grund einer Teilnahme an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* entstehen, oder in Fällen, die *Athleten eines Internationalen Testpools* betreffen, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen letztinstanzlich ausschließlich vor dem CAS gemäß den anwendbaren Vorschriften des Gerichtshofs eingelegt werden.

13.2.2^K Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die *Athleten* auf nationaler Ebene oder andere *Personen* betreffen

Athleten auf nationaler Ebene oder andere *Personen* können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem *Athleten* oder der anderen *Person* und der für das Ergebnismangement zuständigen *Anti-Doping-Organisation* beim *Deutschen Sportschiedsgericht* als Rechtsmittelinstanz nach seiner Verfahrensordnung (www.dissportschiedsgericht.de) eingelegt werden.

Ungeachtet dessen sind die Verfahrensgrundsätze im Sinne des Artikels 12.2.2 zu beachten.

13.2.3 Rechtsbehelfsbefugnis

13.2.3.1 In Fällen des Artikel 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:

- (a) der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
- (b) der DJB;
- (c) die IJF;
- (d) die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem der *Athlet* seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;
- (f) die WADA.

13.2.3.2 In Fällen des Artikels 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem *Athleten* oder der anderen *Person* und der für das das Ergebnismangement zuständigen *Anti-Doping-Organisation* den Rechtsbehelf beim *Deutschen Sportschiedsgericht* als Rechtsmittelinstanz einzulegen.

- (a) der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
- (b) der DJB;

- (c) die IJF;
- (d) die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem der Athlet seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde;
- (e) die *WADA*.

Gegen die Entscheidung des *Deutschen Sportschiedsgerichts* sind die *WADA*, die *NADA* und die IJF auch dazu berechtigt, Rechtsbehelfe vor dem CAS einzulegen. Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den CAS, um alle notwendigen Informationen von dem DJB zu erhalten; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der CAS dies anordnet.

13.2.3.3 Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs oder das Einschreiten der *WADA* beträgt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

- (a) einundzwanzig (21) Tage nach dem letzten Tag, an dem eine andere Partei in diesem Fall einen Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder
- (b) einundzwanzig (21) Tage, nachdem die *WADA* die vollständige Akte zu dieser Entscheidung erhalten hat.

13.2.3.4 Ungeachtet sonstiger Bestimmungen der ADO kann ein Rechtsbehelf gegen eine *Vorläufige Suspendierung* nur von dem *Athleten* oder der anderen *Person* eingelegt werden, gegen den/die die *Vorläufige Suspendierung* verhängt wurde.

13.3 Keine rechtzeitige Entscheidung der Anti-Doping-Kommission

Versäumt die Anti-Doping-Kommission in einem Einzelfall, innerhalb einer angemessenen, von der *WADA* festgelegten Frist, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, kann die *WADA* Rechtsmittel unmittelbar beim CAS einlegen, so als ob die Anti-Doping-Kommission entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

Stellt der CAS fest, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und das Vorgehen der *WADA*, unmittelbar beim CAS Rechtsbehelf einzulegen, angemessen war, werden der *WADA* ihre durch das Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare von dem DJB zurückerstattet.

13.4 Rechtsbehelf gegen Entscheidungen über die Bewilligung oder Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*

Gegen Entscheidungen der *WADA*, durch welche die Bewilligung oder Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* aufgehoben werden, können Rechtsbehelfe durch den *Athleten* oder die *Anti-Doping-Organisation*, deren Entscheidung aufgehoben wurde, ausschließlich vor dem *CAS* eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen der *NADA* oder anderer *Anti-Doping-Organisationen* über die Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die nicht durch die *WADA* aufgehoben wurden, können *Athleten eines internationalen Testpools* Rechtsbehelf beim *CAS* und *Athleten auf nationaler Ebene* bei dem *Deutschen Sportschiedsgericht* einlegen.

Versäumt es eine *Anti-Doping-Organisation*, innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung über einen ordnungsgemäß eingereichten Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zu treffen, kann die fehlende Entscheidung der *Anti-Doping-Organisation* hinsichtlich des in diesem Artikel festgelegten Rechts auf Einlegung von Rechtsbehelfen als Ablehnung des Antrags angesehen werden.

Artikel 14: Information und Vertraulichkeit

14.1 Information anderer *Anti-Doping-Organisationen*

Anti-Doping-Organisationen sind über ihre im *NADC* festgelegten Informationspflichten hinaus berechtigt, sich gegenseitig sowie die *WADA* über mögliche und tatsächliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch *Athleten* oder andere *Personen* und die Ergebnisse des *Ergebnismanagements* und des *Disziplinarverfahrens* zu informieren.

14.2 Meldung staatlicher Ermittlungsbehörden

Der *DJB* sowie die *NADA* sind nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens befugt, soweit ein Verstoß gegen das Strafgesetzbuch, das Arzneimittel- bzw. Betäubungsmittelgesetz auf Grund Vorliegens eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder eines anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist, noch vor Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 den Namen des betroffenen *Athleten*, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort, die Substanz, die zu dem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* geführt hat oder die Art des anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie weitere relevante Informationen der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem Bundeskriminalamt zu melden.

Ungeachtet dessen hat der *DJB* sowie die *NADA* die Verpflichtung, bei auf Grund von Hinweisen von *Athleten*, *Athletenbetreuern* oder anderen *Personen* begründeten hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Arznei-

oder Betäubungsmittelgesetz oder das Strafgesetzbuch die jeweilige *Person* zur Anzeige zu bringen.

14.3 Information der Öffentlichkeit

14.3.1 Die Identität eines *Athleten* oder einer *Person*, dem/der von einer *Anti-Doping-Organisation* vorgeworfen wird, gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen zu haben, darf von dem DJB und der *NADA* nur offengelegt werden, nachdem der *Athlet* oder die andere *Person* gemäß Artikel 7.2, 7.3 oder 7.4, und die zuständige *Anti-Doping-Organisation* gemäß Artikel 7 oder 14.1 benachrichtigt wurde.

14.3.2 Spätestens zwanzig (20) Tage, nachdem die Entscheidung ergangen ist, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt oder gegen die Entscheidung der Anti-Doping-Kommission kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann, soll der DJB die Entscheidung *Veröffentlichen* und dabei insbesondere Angaben zur Sportart, zur verletzen Anti-Doping-Bestimmung, zum Namen des *Athleten* oder der anderen *Person*, der/die den Verstoß begangen hat, zur *Verbotenen Substanz* oder zur *Verbotenen Methode* sowie zu den *Konsequenzen* machen. Der DJB soll ebenfalls innerhalb von zwanzig (20) Tagen Entscheidungen zu einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen *Veröffentlichen*, die im Rechtsbehelfsverfahren ergangen sind. Ferner übermittelt die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* sämtliche Entscheidungen aus *Disziplinarverfahren* und Rechtsbehelfsverfahren innerhalb des *Veröffentlichungszeitraums* an die *WADA*.

14.3.3 Wenn nach einem *Disziplinarverfahren* oder Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass ein *Athlet* oder eine andere *Person* nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, darf die Entscheidung nur mit Zustimmung des *Athleten* oder einer anderen *Person* *veröffentlicht* werden, der/die von der Entscheidung betroffen ist. Der DJB unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten, und *veröffentlicht* die Entscheidung nach Erhalt der Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem *Athleten* oder einer anderen *Person* gebilligten gekürzten Form.

14.3.4 Eine *Anti-Doping-Organisation* oder ein von der *WADA* akkreditiertes Labor darf öffentlich nicht zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens, mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer, rechtlicher und wissenschaftlicher Natur, Stellung nehmen, es sei denn, dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen des *Athleten*, einer anderen *Person* oder ihrer Vertreter.

14.4 Jahresbericht

Die *NADA* veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmaßnahmen sowie deren Ergebnisse und übermittelt diesen an die *WADA*.

14.5 Vertraulichkeit

Die *Personen* oder Organisationen, welche gemäß Artikel 14.1 oder Artikel 14.2 benachrichtigt wurden, dürfen die Informationen erst dann *Veröffentlichen*, wenn der DJB die Informationen *veröffentlicht* oder es versäumt hat, die Informationen gemäß der Bestimmungen des Artikels 14.2.2 zu *Veröffentlichen*. Bis dahin sind die Informationen vertraulich zu behandeln.

14.6 Datenschutz

Zur Planung, Koordinierung, Durchführung, Auswertung und Nachbearbeitung von *Dopingkontrollen* darf die *NADA* und der DJB *Personenbezogene Daten* von *Athleten* und von am *Dopingkontrollverfahren* beteiligten Dritten verarbeiten.

Die *NADA* und der DJB behandeln diese Daten vertraulich und stellen sicher, dass sie beim Umgang mit diesen Daten in Übereinstimmung mit geltendem nationalen Datenschutzrecht sowie dem Standard für Datenschutz handeln. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Artikel 15: Dopingprävention

15.1 Ziel der Dopingprävention

Ziel der Dopingprävention ist es, den Sportsgeist zu bewahren und zu verhindern, dass er durch Doping untergraben wird. Im Sinne des Fairplays und zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit sollen *Athleten* davor bewahrt werden, bewusst oder unbewusst *Verbotene Substanzen* und *Methoden* anzuwenden.

15.2 Präventionsprogramme

Der DJB plant im Rahmen seiner Möglichkeiten und Kompetenzen und in Zusammenarbeit miteinander Präventionsprogramme für einen dopingfreien Sport, setzt diese um, wertet sie aus und überwacht sie.

Durch diese Programme sollen *Athleten* oder andere *Personen* insbesondere die folgenden Informationen erhalten:

- *Substanzen* und *Methoden*, die auf der *Verbotsliste* geführt werden
- Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen
- die Folgen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche und soziale Folgen
- *Dopingkontrollverfahren*
- Rechte und Pflichten der *Athleten* und *Athletenbetreuer*
- *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*
- Umgang mit Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln
- Schaden von Doping für den Sportsgeist

15.3 Koordinierung und Zusammenarbeit

Der DJB, Athleten und andere *Personen* arbeiten zusammen, um ihre Bemühungen bei der Dopingprävention abzustimmen, Erfahrungen auszutauschen und sicherzustellen, dass Doping im Sport wirksam verhindert wird.

Der DJB bestellt einen Anti-Doping-Beauftragten und meldet diesen der NADA. Der Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechpartner für *Athleten* und die NADA.

Artikel 16: Verjährung

Gegen einen *Athleten* oder eine andere *Person* kann nur dann ein Verfahren auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmung gemäß der ADO eingeleitet werden, wenn dieses Verfahren innerhalb von acht (8) Jahren ab dem Zeitpunkt des möglichen Verstoßes eingeleitet wird.

Artikel 17: Schlussbestimmungen

17.1 Die ADO in dieser WO tritt am 01.01. 2009 erstmals in Kraft. Sie setzt das Anti-Doping-Regelwerk der IJF und den NADC für den Zuständigkeitsbereich DJB um und ersetzt seine alte ADO bzw. seine alten Bestimmungen der Wettkampfordnung. Änderungen erfolgen periodisch und werden dann Teil der ADO des DJB.

17.2 Der NADC – in seiner jeweiligen Fassung - einschließlich

- der Begriffsbestimmungen (Anhang 1 zum NADC),
- die Kommentare (Anhang 2 zum NADC),
- die *Verbotsliste* (Anhang 3 zum NADC) sowie
- die *Standards* (Anhang 4 bis 6 zum NADC) und
- *International Standards* (Anhang 7 und 8 zum NADC)

sind Bestandteil der ADO.³

Der DJB ist dabei als eine der *Anti-Doping-Organisationen* anzusehen.

17.3 Der DJB nimmt den NADC durch Zeichnung der *Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen* an. Er setzt den NADC sowie zukünftige Änderungen unverzüglich nach deren Inkrafttreten um. Der DJB wird durch geeignete, insbesondere rechtliche und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass eine Anpassung der ADO an die geänderten Fassungen unverzüglich erfolgt und seine nachgeordneten Verbände, Vereine, *Athleten* und sonstige Beteiligte über die Änderungen informiert und daran gebunden werden.

17.4 Der ADO ist ein unabhängiger und eigenständiger Text und stellt keinen Verweis auf bestehendes Recht oder die bestehende Satzung dar. In Zweifelsfra-

³ Die Anhänge 1 bis 8 sind unter der Homepage der NADA (www.nada-bonn.de) abrufbar.

gen sind die Kommentare (Anhang 2), der NADC und der *Code* der WADA in seiner englischen Originalfassung zur Auslegung heranzuziehen.

17.5 Anerkennung und Kollision

17.5.1^K Gegenseitige Anerkennung

Vorbehaltlich des in Artikel 13 vorgesehenen Rechts zur Einlegung von Rechtsbehelfen werden *Dopingkontrollen*, *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* sowie die Entscheidungen der Anti-Doping-Kommission oder andere endgültige Entscheidungen eines *Unterzeichners* des *Codes* oder einer *Anti-Doping-Organisation*, die den NADC angenommen hat, die mit dem *Code* und dem NADC übereinstimmen und in der Zuständigkeit dieses *Unterzeichners* oder dieser *Anti-Doping-Organisation* liegen, von allen *Unterzeichnern* und allen *Anti-Doping-Organisationen*, die den NADC angenommen haben, anerkannt und beachtet.

Die *Unterzeichner* und *Anti-Doping-Organisationen*, die den NADC angenommen haben, erkennen dieselben Maßnahmen anderer Organisationen an, die den *Code* und den NADC nicht angenommen haben, wenn die Regeln dieser Organisationen mit dem *Code* und dem NADC übereinstimmen.

17.5.2 Kollision mit dem Regelwerk der IJF und dem NADC

Sollte eine Bestimmung der ADO oder des NADC mit verbindlichen Regelwerk der IJF unvereinbar sein, so gilt die entsprechende Bestimmung der ADO bzw. NADC, soweit sie mit dem *Code* und den *International Standards* übereinstimmt und mit deutschem Recht vereinbar ist. Sollte eine Bestimmung der ADO mit dem NADC unvereinbar sein, so gilt die entsprechende Bestimmung des NADC.

17.6 Rückwirkung und Anwendbarkeit

17.6.1. Die ADO und der NADC finden keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag der Annahme des NADC und seiner Umsetzung in die ADO anhängig waren. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme des *Codes* und des NADC gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für Verstöße nach Annahme des *Code* und des NADC als Erstverstöße oder Zweitverstöße.

17.6.2 *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, die vor dem Tag des In-Kraft-Tretens begangen und sanktioniert wurden, sind für die Sanktionierung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 nicht mehr zu berücksichtigen.

17.6.3 Für ein *Disziplinarverfahren* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, das am Tag des In-Kraft-Tretens der ADO anhängig ist und für ein *Disziplinarverfahren*, das ab dem Tag des In-Kraft-Tretens eingeleitet wurde und einen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, gelten die Anti-Doping-Bestimmungen, die zu

dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, sofern im *Disziplinarverfahren* nicht festgelegt wird, dass auf dieses der Lex-Mitior-Grundsatz anzuwenden ist.

- 17.6.4 In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor dem Tag des In-Kraft-Tretens endgültig festgestellt wurde, der *Athlet* oder die andere *Person* jedoch nach diesem Tag weiterhin eine *Sperre* verbüßt, kann der *Athlet* oder die andere *Person* bei dem DJB eine Herabsetzung der *Sperre* unter Berücksichtigung des *Codes* und des *NADC* aus dem Jahr 2009 beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der *Sperre* gestellt werden. Gegen die Entscheidung des DJB muss gemäß Artikel 13.2 Rechtsbehelfe eingelegt werden. Der *Code* und der *NADC* aus dem Jahr 2009 findet keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bereits endgültig festgestellt wurde und die *Sperre* bereits abgelaufen ist.
- 17.6.5^K Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 10.7.1 gilt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der vor In-Kraft-Treten des *Codes* und der *ADO* begangen wurde und eine Substanz betraf, die gemäß dem *Code* und der *ADO* aus dem Jahr 2009 als *Spezifische Substanz* eingestuft ist und für den eine *Sperre* von weniger als zwei (2) Jahren verhängt wurde, als herabgesetzte Sanktion wegen *Spezifischer Substanzen*.

6. Sanktionen

6.1 Allgemein

- 6.1.1 Verstöße gegen die Ordnungen des DJB können vom DJB mit Sanktionsmaßnahmen geahndet werden.
- 6.1.2 Die sportliche Leitung hat Verstöße dem DJB schnellstmöglich nach Veranstaltungsende mitzuteilen. Eine Auflistung der Verstöße ist der Ergebnisliste beizufügen.
- 6.1.3 Sanktionsmaßnahmen können gegen Einzelpersonen (Athleten, Betreuer, Trainer, Kampfrichter, Funktionäre etc.), Vereine und/oder Landesverbände eingeleitet werden.
- 6.1.4 Im Bereich der Bundesliga leitet die Liga-Exekutive oder der Bundesligaausschuss Sanktionsmaßnahmen ein.
- 6.1.5 Für Rechtsangelegenheiten bzw. Sanktionen im Zusammenhang mit Verstößen von Athleten und Athletenbetreuern gegen Anti-Dopingbestimmungen nach Abschnitt 5 gelten Sonderbestimmungen und ein Sonderverfahren des Abschnitts 5.3.

6.2 Sanktionsgründe

Sanktionsmaßnahmen können eingeleitet werden:

- a. bei Verstößen gegen die Ordnungen des DJB
- b. bei Verstößen gegen sportliche Grundsätze und bei unsportlichem Verhalten
- c. bei Gefährdung oder Schädigung des Ansehens oder der Interessen des DJB
- d. bei Beleidigung von Einzelpersonen, Vereinen oder Landesverbänden
- e. bei unberechtigter Durchführung oder Beschickung von Veranstaltungen

6.3 Sanktionsmaßnahmen

- 6.3.1 Folgende Sanktionsmaßnahmen können eingeleitet werden:
 - a. Verweis
 - b. Geldbuße
 - c. Startverbot
 - d. Sperre auf Zeit
 - e. Hausverbot
 - f. Amtsausübungssperre
 - g. Punktabzug von Einzelkämpfen
 - h. Punktabzug von Mannschaftskämpfen
- 6.3.2 Geldbußen können zusätzlich zu einer anderen Sanktionsmaßnahme verhängt werden.

6.4 Sanktionskatalog

6.4.1 Allgemeiner Sportverkehr

- | | | |
|---------|---|--------------|
| 6.4.1.1 | Unvollständige bzw. fehlerhafte Eintragungen im Mitgliedsausweis bzw. keine Vorlage des Mitgliedsausweises innerhalb der Frist:
Darüber hinaus kann eine Wettkampfsperre bis zu 3 Monaten verhängt werden. | = € 100,-- |
| 6.4.1.2 | Fehlende Rückennummer gem. Ziffer 2.8.2 | = € 20,-- |
| 6.4.1.3 | Start von Ausländern und Staatenlosen, die ihren Wohnsitz nicht seit mindestens einem Jahr in Deutschland haben.
Dies führt zur Aberkennung der erreichten Platzierung und zu einer Wettkampfsperre von bis zu einem Jahr. | = € 150,-- |
| 6.4.1.4 | Umgehung der Sperrfrist
Dies führt weiterhin zur Annullierung sämtlicher Wettkampfergebnisse in der entsprechenden Zeit sowie zu einer Wettkampfsperre von bis zu sechs Monaten. | = € 100,-- |
| 6.4.1.5 | Keine gültig geeichte Waage bei Wiegebeginn | = € 250,-- |
| 6.4.1.6 | Kein anwesender Arzt oder Rettungssanitäter | = € 250,-- |
| 6.4.1.7 | Nicht behebbare Mängel der Wettkampfstätte gem. WKO bis zu | = € 500,-- |
| 6.4.1.8 | Sportverkehr mit ausländischen Organisationen, die nicht über ihren Dachverband der IJF angehören.
Zusätzlich erfolgt eine Wettkampf- und Teilnahmesperre von bis zu einem Jahr. | = € 2.500,-- |

6.4.2 Sonderregelung Liga

6.4.2.1 Bundesliga

- | | | |
|-------------|--|-------------------------|
| 6.4.2.1.1 | Fehlende Mannschaftsstartliste | = € 150,-- |
| 6.4.2.1.2 | Informationspflichten/ Infos an | |
| 6.4.2.1.2.1 | Verspätete Ergebnisübermittlung
- mehr als eine Stunde nach Wettkampfungende | = € 150,-- |
| 6.4.2.1.2.2 | Verspätete Veröffentlichungen der Wettkampfliste
- später als 12:00 Uhr des Folgetages
- später als Mittwoch der Folgeweche per Fax an den DJB | = € 150,--
= € 25,-- |

- | | | |
|----------------------|--|--------------------------|
| 6.4.2.1.2.3 | Verspätete Veröffentlichungen der Ausschreibung
- bei 3 Wochen vor Kampftag | = € 150,-- |
| 6.4.2.1.2.4 | Verspätete Veröffentlichungen des Datums und der Uhrzeit
- bei 3 Wochen vor Kampftag | = € 150,-- |
| 6.4.2.1.2.5 | Wird den Informationspflichten auch nach Mahnung/Aufforderung
nicht nachgekommen, verdoppeln sich die vorstehenden Sankti-
onszahlungen | |
| 6.4.2.1.3 | Nichtantreten eines Kämpfers pro Kampfbegegnung
Nichtantreten einer Kämpferin pro Kampftag
in der Liga Frauen | = € 250,--
= € 250,-- |
| 6.4.2.1.4 | Verspätete Anreise zu einem Bundesligakampf | = € 1.000,-- |
| 6.4.2.1.5 | Nichtantritt zu einem Bundesligakampf
zusätzlich hat der nicht angereiste Bundesligaverein dem
Ausrichter die nachgewiesenen Schäden bis zu einem
Betrag von € 1.000,-- zu erstatten. | = € 2.000,-- |
| 6.4.2.2 Regionalliga | | |
| 6.4.2.2.1 | Nichtantritt an einem Kampftag | = € 200,-- |
| 6.4.2.2.2 | Nichtantritt an einem weiteren Kampftag
und zusätzlich Verlust der Kautions- und Zwangsabstieg | = € 200,-- |
| 6.4.2.2.3 | Verspätete Ausschreibung (siehe 4.2.6.6) | = € 10,-- |
| 6.4.2.2.4 | Verspätete Ergebnismeldung (siehe 4.2.6.7) | = € 50,-- |
| 6.4.2.2.5 | Verspätete Wettkampflisten (siehe 4.2.6.7) | = € 50,-- |
| 6.4.2.2.6 | Fehlende Mannschaftsstartliste (siehe 4.2.8.6) | = € 25,-- |
| 6.4.2.2.7 | Nichtbesetzen einer Gewichtsklasse pro Kampftag | = € 50,-- |
| 6.4.2.3 | Bei Ausfall einer Liga-Veranstaltung auf Grund festgestellter Mängel hat der
Veranstalter alle Kosten der Verschiebung der Veranstaltung zu übernehmen.
Zusätzlich können weitere Sanktionsmaßnahmen verhängt werden | |
| 6.4.2.4 | Unsportliches Verhalten
Über Sanktionsmaßnahmen bei unsportlichem Verhalten vor, während und
nach Veranstaltungen entscheiden die jeweils Verantwortlichen gemäß 6.1.2
gegen Einzelpersonen gemäß 6.1.3 nach 6.3. | |
| 6.4.2.5 | Weitere Verstöße
Bei weiteren Verstößen gem. 6.2 kann das DJB-Präsidium Sanktionsmaßnah-
men verhängen. | |

6.5 Bußgeld

Das Bußgeld ist nach schriftlicher Aufforderung durch den DJB innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung auf das Konto des DJB zu überweisen. Erfolgt keine Zahlung innerhalb des vorgenannten Zeitraumes, so wird der Betroffene (Einzelperson, Verein oder Landesverband) bis zur Zahlung des Bußgeldes für alle Wettkampfmaßnahmen gesperrt.

6.6 Rechtswesen

- 6.6.1 Jeder Betroffene kann innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnis der Sanktionsmaßnahme schriftlich Protest unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges bei der Geschäftsstelle des DJB einreichen.
- 6.6.2 Ein Protest während einer Wettkampfveranstaltung kann bei der sportlichen Leitung eingereicht werden und wird von dieser zusammen mit deren Mitteilung über den Verstoß beim DJB eingereicht.
- 6.6.3 Über den Protest entscheidet der vom DJB-Präsidium eingesetzte Sanktionsausschuss.
- 6.6.4 Für die Bundesligen gelten die Bestimmungen gemäß Teil 4 dieser WO.
- 6.6.5 Für Rechtsangelegenheiten bzw. Sanktionen im Zusammenhang mit Verstößen von Athleten und Athletenbetreuern gegen Anti-Dopingbestimmungen nach Abschnitt 5 gelten Sonderbestimmungen und ein Sonderverfahren des Abschnitts 5.3.

6.7 Rechtsmittel

- 6.7.1 Gegen eine Entscheidung über Sanktionsmaßnahmen gemäß dieser WO kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung eine schriftlich begründete Beschwerde beim Rechtsausschuss des DJB eingelegt werden.
- 6.7.2 Die Beschwerde hat, wenn eine Geldbuße verhängt ist, aufschiebende Wirkung.
- 6.7.3 Der Rechtsausschuss entscheidet endgültig.
- 6.7.4 Rechtsmittel im Zusammenhang mit Verstößen von Athleten und Athletenbetreuern gegen Anti-Dopingbestimmungen sind nach Abschnitt 5.3 abzuhandeln.

7. Schlussbestimmung

- 7.1 Diese WO tritt am 1.1.2000 in Kraft.
Geändert auf der MV 11./12.11.2000 in Coburg
Geändert auf der MV 20./21.10. 2001 in Potsdam
Geändert auf der MV 23./24.11.2002 in Gelsenkirchen
Geändert auf der MV 2003 in Lübeck
Geändert auf der MV 2004 in Bremen

Geändert auf der MV 19./20.11.2005 in Bad Homburg
Geändert auf der MV 04.11.2006 in Nürnberg
Geändert auf der MV 10.11.2007 in Hamburg
Geändert auf der MV 15.11.2008 in Potsdam
Geändert auf der MV 31.10.2009 in Wuppertal
Geändert auf der MV 30.10.2010 in Schwerin
Geändert auf der MV 22.10.2011 in Sindelfingen

- 7.2 Mit Inkrafttreten der WO werden alle anderen bisherigen Ordnungen, die den Sportverkehr geregelt haben, ungültig. Dies sind:
- die Sportordnung,
 - die Jugendsportordnung,
 - das Bundesligastatut.
 - das Regionalligastatut
- 7.3 Die WO hat Vorrang vor Inhalten anderer Ordnungen, die ggfs. noch nicht geändert bzw. angepasst worden sind. Im Zweifelsfalle entscheidet das DJB-Präsidium.